

Jahresbericht 2003/04



ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Inhaltsverzeichnis

Die Sicht des Präsidenten			
	Albert Lauper, Präsident	6	
Leistungsbericht des Direktors			
	Lucius Dürr, Direktor	9	
Inland			
1	Versicherungsrecht	16	
1.1	Aufsichts- und Vertragsrecht	16	
1.1.1	VAG	16	
1.1.2	Finanzmarktaufsicht	17	
1.1.3	VVG	18	
1.2	Soziale Sicherheit	19	
1.2.1	AHV	19	
1.2.2	IV	19	
1.2.3	BVG	19	
1.2.4	Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckungen im BVG	21	
1.2.5	KVG	21	
1.2.6	Obligatorische Unfallversicherung nach UVG	21	
2	Verschiedene Rechts- und Wirtschaftsfragen	22	
2.1	Steuern	22	
2.1.1	Steuerpaket 2001	22	
2.1.2	Unternehmenssteuerreform II	22	
2.1.3	Entlastungsprogramm 2003 des Bundes	23	
2.1.4	Mehrwertsteuer	23	
2.2	Finanzfragen	23	
2.2.1	Geldwäscherei/SRO	23	
2.2.2	Nachrichtenlose Vermögen	25	
2.3	Vertrags- und Gesellschaftsrecht	25	
2.3.1	Mietrecht	25	
2.3.2	Kartellgesetz	25	
2.4	Haftpflichtrecht	26	
2.4.1	Totalrevision Haftpflichtrecht	26	
2.4.2	Talsperren-Haftpflichtpool	26	
2.4.3	Nuklearpool	26	
2.5	Biotechnologie	27	
2.5.1	Gentechnologie in der Gesetzgebung	27	
2.5.2	Genomanalyse	27	
2.6	Weitere Rechtsfragen	27	
2.6.1	Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz	27	
2.6.2	Strafrecht und Strafprozessrecht	28	
2.6.3	Urheberrecht	28	
2.6.4	Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung	29	
2.6.5	Neuregelung des Vernehmlassungsrechts	29	
2.6.6	Zivilprozessrecht	29	
3	Aktuelle Fragen einzelner Versicherungszweige	30	
3.1	Lebensversicherung	30	
3.1.1	Einzelversicherung	30	
3.1.2	Kollektivversicherung	30	
3.2	Kranken- und Unfallversicherung	31	
3.2.1	Allgemeines	31	
3.2.2	Medizinartarifwesen UVG	31	

3.3	Sachversicherung	32	7	Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs	43
3.3.1	Allgemeines	32	7.1	Allgemeine Bemerkungen	43
3.3.2	Flächendeckende Erdbebenversicherung	33	7.2	Auswirkungen des zentralen Informationssystems	43
3.3.3	Deckung von Terrorschäden	33	7.3	Gesellschaftsübergreifende Zusammenarbeit	43
3.3.4	Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut)	34	8	Öffentlichkeitsarbeit	44
3.4	Motorfahrzeugversicherungen	34	8.1	Medienbetreuung	44
3.5	Haftpflichtversicherung	35	8.1.1	Jahresmedienkonferenz	44
3.6	Transportversicherung	35	8.1.2	Mediencommuniqués und -anfragen	44
3.7	Technische Versicherung	36	8.2	Internet	44
3.8	Rechtsschutzversicherung	36	8.3	Extranet	44
4	Arbeitgeberfragen	37	8.4	Publikationen	44
4.1	Aus- und Weiterbildung	37	8.5	Präventionsprojekte	45
4.1.1	Gesamtkonzeption der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung	37	8.6	Weitere Informationsaktivitäten	45
4.1.2	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)	38	9	Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva	46
4.1.3	Weiterbildung Diplom und Fachausweis	38	10	Verbandsinternes	47
4.1.4	Fachbücher	39	10.1	Mitgliederbestand	47
4.1.5	Reform Kaufmännische Grundausbildung	39	10.2	Generalversammlung	47
4.1.6	BVF – Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung	39	10.3	Vorstand/Vorstandsausschuss	47
4.2	Vermittlerregelung	40	10.4	Ausschüsse	47
4.3	AHV-Ausgleichskasse Versicherung	40	10.5	Geschäftsstelle	47
5	Medizinischer Dienst	41	10.6	Kommissionen	48
6	Prävention	42			

Inhaltsverzeichnis

International			
1	Europäische Union	52	
1.1	«Bilaterale II»	52	
1.2	Entwicklungen im Vertragsrecht	52	
1.3	Lamfalusy-Verfahren	53	
1.4	Betriebliche Altersversorgung	53	
2	Weitere internationale Organisationen	54	
2.1	International Association of Insurance Supervisors (IAIS)	54	
2.2	OECD	54	
2.3	WTO/GATS	54	
3	CEA	55	
4	Internationale Fragen im Bereich Rechnungslegung und Solvenz	56	
4.1	International Financial Reporting Standards (IFRS)	56	
4.2	Solvanz II	56	
5	Ertragsbilanz	57	
Statistiken			
1	Versicherungsgesellschaften	60	
	Versicherungsgesellschaften in der Schweiz 1990–2003	60	
2	Prämieneinnahmen	61	
	Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1998–2003	61	
3	Kapitalanlagen	62	
	Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1997–2002 nach Anlagekategorien	62	
4	Kapitalerträge	63	
	Kapitalerträge nach Anlagekategorien 2001/2002	63	
5	Versicherungsdichte im internationalen Vergleich	64	
5.1	Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Europa 2002	64	
5.2	Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Übersee 2002	64	
6	Versicherungsdurchdringung	65	
6.1	Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Europa 2002	65	
6.2	Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Übersee 2002	65	
7	Personal und Ausbildung	66	
7.1	Personalstatistik Schweiz 2000–2004	66	
7.2	Personalstatistik Ausland 2000–2004	67	
7.3	Eidgenössische Versicherungsfachprüfungen 1998–2000	67	
7.4	Eidgenössische Modulprüfungen im Finanzsektor/Modulprüfungen BVF 2000–2003	67	
Anhang			
1	Verbandsorgane	70	
2	Organigramme SVV	72	
3	Mitgliedsgesellschaften	74	
4	Notizen	76	



**Albert Lauper, Präsident
Schweizerischer
Versicherungsverband**

Die Schweizerische Versicherungswirtschaft hat sich im Berichtsjahr vom 2002 erlittenen schweren Rückschlag zu einem guten Teil erholt. Positive Meldungen überwiegen. Die meisten Mitgliedsgesellschaften des SVV haben 2003 den «turn-around» geschafft und weisen wieder Gewinne aus. Die versicherungstechnischen Ergebnisse zeigen sich in manchen Sparten verbessert, und die Erholung an den Aktienmärkten hat die Finanzrechnungen massiv entlastet. Die langjährige Erosion gewisser Nichtlebensprämien ist einem «hard-market» gewichen. Straffe Kostensenkungsprogramme haben zu Effizienzsteigerungen geführt (die allerdings unerfreulicherweise oft mit einem Personalabbau verbunden waren). Die Privatassekuranz hat im vergangenen Jahr Boden gefunden, was nach den heftigen Turbulenzen in den Jahren 2001 und 2002 keineswegs als selbstverständlich zu erwarten war. Der Verband hat auch den Eindruck, die Branche als Gesamtheit der Versicherungsgesellschaften habe wieder an Vertrauen gewonnen. Die erfreuliche Aufwärtsbewegung der Notierungen vieler Versicherungstitel mag diesbezüglich als Hinweis zu werten sein.

Licht und Schatten

Niemand verfällt indessen der Illusion, es seien nach einem kurzen, doch schmerzhaften Taucher bereits wieder goldene Zeiten angebrochen. Denn immer noch gibt es auch negative Punkte zu vermerken. Rekordtiefe Renditen für festverzinsliche Wertpapiere – nach wie vor die bei weitem dominierende Anlagekategorie – verkleinern die Deckungskapazität, und die reduzierten Aktienquoten begrenzen naturgemäss den Spielraum für eine Verbesserung der Finanzerträge. Die Schadenquoten geben in bestimmten Sparten längerfristig gesehen zu grossen Sorgen Anlass, insbesondere als Folge der überproportional steigenden Gesundheitskosten, der beängstigenden Zunahme der Invaliditätsfälle und der Gefahr vermehrter grosser Elementarschäden.

Die Sicht des Präsidenten

Die Parameter für ein langfristig gesundes Geschäftsmodell in der beruflichen Vorsorge – immerhin rund 23 Milliarden Franken Prämien im Jahr 2003 – sind nach wie vor unbefriedigend, wiewohl beim Mindestzins wie beim Umwandlungssatz anerkennenswerte Verbesserungen realisiert werden konnten. Gewiss ist es die ureigene Aufgabe der Versicherungswirtschaft, sich mit Unwägbarkeiten aller Art auseinander zu setzen und durch ein umfassendes, breit abgestütztes Risk-Management deren Abdeckung sicher zu stellen. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Gesellschaften aber deutlich gewachsen. Die Volatilitäten haben schadenseitig zum Beispiel als Folge schwer kalkulierbarer Terrorismusgefahren, neuartiger Haftpflichtrisiken oder sich häufender Naturkatastrophen markant zugenommen. Und auch anlageseitig hat sich das Schwankungspotential national wie international spürbar erhöht. Das Versicherungsgeschäft hat, das ist zumindest für Insider offensichtlich, stark an Komplexität zugenommen.

Versicherer vor grossen Herausforderungen

Mit Blick auf die Entwicklung der Schweizer Privatassekuranz seit dem Frühjahr 2003 kann man, zusammenfassend, von einem klaren Silberstreifen am Horizont sprechen. Sowohl die einzelnen Versicherungsunternehmen wie der Verband sind indessen angesichts des tiefgreifenden und schnellen Wandels im ganzen Umfeld in hohem Mass gefordert. Für die Gesellschaften geht es generell darum, die Produktivität zu erhöhen – zum Nutzen sämtlicher Stakeholder! Jüngste Erfahrungen belegen, dass nicht nur in der verarbeitenden Industrie, sondern ebenso im Dienstleistungsbereich erhebliche Rationalisierungspotenziale vorhanden sind. Sowohl in der Nichtlebens- wie in der Lebensversicherung wird ferner einem versicherungsmathematisch nachvollziehbaren «Pricing» der verschiedenen Produkte ein klar höherer Stellenwert zukommen als in den Zeiten üppig fliessender Zinserträge und

Kapitalgewinne. Unter den herrschenden Bedingungen eines scharfen Wettbewerbs schliesst dies differenzierte, den unterschiedlichen Unternehmensstrategien und Geschäftsmodellen Rechnung tragende Prämientarife keineswegs aus. In diesem Zusammenhang erhalten Grundsätze wie die selektive Zeichnungspolitik oder ganz allgemein das Risk Management eine völlig neue Dimension. Schliesslich mag erwähnt werden, dass die Corporate Governance für alle Versicherungsgesellschaften, nicht nur für die börsenkotierten, deutlich an Bedeutung gewonnen hat. Die Glaubwürdigkeit der Versicherungswirtschaft als zentrale Voraussetzung für das Vertrauen der Versicherten und damit für den dauerhaften Erfolg der Branche hängt eng mit der Beachtung der Prinzipien einer guten Unternehmensführung (Corporate Governance) zusammen. Es geht dabei für die Privatwirtschaft – und mithin auch für die Versicherungsindustrie – darum, vertieft «nachzudenken über ihre Rolle, Funktionsweise und Organisation im gesellschaftlichen Ganzen, wobei Effizienz und Innovation, Transparenz und Vertrauen gleichberechtigte Parameter sind» (Prof. Peter Nobel).

Anspruchsvolle Rechtsetzungsarbeit

Auch dem Verband stellen sich grosse Herausforderungen. Der versicherungswirtschaftliche und -technische Wandel in all seinen Facetten wirkt sich in starkem Mass auf die Rechtsetzung aus. Gesetzesvorlagen, die sich zu Beginn der Revisionsarbeiten noch als einigermaßen überblickbar und eingegrenzt darstellen, erweisen sich beim Gang durch Expertenkommissionen, Vernehmlassungsverfahren, durch Verwaltung und Parlament vielfach als äusserst kompliziert, kontrovers und in andere Rechtsgebiete übergreifend. Die Neuausrichtung der Versicherungsaufsicht ist diesbezüglich ein typisches Beispiel. Es sind 13 Jahre(!) her, seit der Bundesrat eine Arbeitsgruppe einsetzte mit dem Auftrag zu prüfen, «ob die Effizienz der Versicherungsaufsicht durch organisatorische

Änderungen erhöht werden könnte». Mittlerweile ist die VAG-Revision immerhin in parlamentarischer Beratung. Allerdings wurde die Vorlage im Laufe der Jahre «angereichert»; in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Versicherungsaufsicht wurde oder wird ebenfalls über das Versicherungsvertragsgesetz, über ein Finanzmarktaufsichtsgesetz, über Änderungen der Lebensversicherungs-, der Schadenversicherungs- und der Aufsichtsverordnung, über Anpassungen im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, über ein Rechnungslegungsgesetz, die Totalrevision des Anlagefondsgesetzes und anderes mehr diskutiert. Die 1. BVG-Revision könnte als weiteres Beispiel angeführt werden. Parameter wie der Mindestzins oder der Rentenumwandlungssatz, die zuvor fast 20 Jahre lang von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen wurden, geraten ins Zentrum einer Debatte, die weite Kreise zieht und Gefahr läuft, der Illusion zu verfallen, alle Probleme liessen sich durch immer feinermaschige Regulierungen in den Griff bekommen. Jedenfalls sind die Geschäftsstelle und die Milizgremien des Verbands an einer Vielzahl offener Baustellen engagiert – notabene mit belegbarem Erfolg. Es ist eine zentrale und gleichzeitig höchst anspruchsvolle Aufgabe dazu beizutragen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen es der Privatversicherung erlauben, ihre vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen langfristig optimal zu erfüllen.



Albert Lauper, Präsident SVV

Leistungsbericht des Direktors



Lucius Dürr, Direktor
Schweizerischer
Versicherungsverband

Der SVV erkämpfte bessere Rahmenbedingungen und erreichte vermehrte Akzeptanz für die Versicherungswirtschaft, doch genügen diese Erfolge noch nicht.

Der Ist-/Sollvergleich bezüglich der im Aktionsplan 2003 des SVV festgelegten Ziele zeigt auf, dass diese grossmehheitlich erreicht wurden. Wichtige Akzente setzte der SVV in vier Leistungsbereichen. *Dank Konzentration der Interessenvertretung* wurden einige entscheidende Gesetzesgrundlagen versicherungsfreundlicher ausgestaltet. Der BVG-Mindestzins wurde auf eine vertretbare Höhe gesenkt. Die 1. BVG-Revision kann als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden, auch wenn einige Reformen auf halbem Wege stehen blieben (Umwandlungssatz). Die VAG- und VVG-Revisionen berücksichtigten wichtige Anliegen der Versicherungswirtschaft. Die Interessenvertretung wurde mit gleicher Intensität durch eine *Fülle von Kommunikationsaktivitäten* begleitet. Als Grosse Erfolg erwiesen sich die BVG-Informationstagungen sowie die zahlreichen BVG-Referate in allen Landesteilen. Das Misstrauen gegenüber den privaten Lebensversicherern konnte abgebaut und das Interesse für die Zusammenhänge im Bereich der 2. Säule erhöht werden. *Ausgebaut* wurden die *Dienstleistungen* des SVV zugunsten der Mitgliedgesellschaften. Mit der Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes zur überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung sorgte der SVV für ein bedarfsgerechtes und zukunftsgerichtetes Bildungssystem in der Versicherungswirtschaft. CEO-Letter und spezielle Workshops zu aktuellen Sachthemen dienten zur erhöhten Information innerhalb des Verbandes. Die *Führung und Steuerung des SVV* wurde *verbessert* durch die Schaffung eines neuen Leitbildes, durch den Ausbau der Tätigkeit des Vorstandsausschusses sowie durch die Schaffung eines neuen Ausschusses Wirtschaft & Finanzen. Die Lage der schweizerischen Versicherungswirtschaft konnte 2003 verbessert werden. Für die wirtschaftliche Prosperität der Branche genügt sie noch nicht.

Interessenvertretung ist ein und alles

Kaum eine Branche in der Schweiz ist derart reguliert, ja überreguliert wie die Versicherungswirtschaft. Dies führt dazu, dass die Gesetzgebung ständig der neusten Entwicklung angepasst werden muss. Vergleichbar mit den zahllosen Baustellen auf den Schweizer Autobahnen in den Sommermonaten präsentierte sich 2003 die schweizerische Politlandschaft aus der Sicht des SVV. Der wichtige Unterschied bestand allerdings in der enormen Hektik und in der ständig wechselnden Ausgangslage. Der SVV musste deshalb unter grossem Zeitdruck seine Positionen zu den einzelnen Regulierungsbereichen laufend anpassen, und er musste jederzeit und überall auf dem politischen Parkett präsent sein.

Die Grundlagen für eine erfolgreiche und effiziente Interessenvertretung bildeten Positionspapiere zu allen relevanten Politthemen, ein detaillierter Aktionsplan, die begleitenden kommunikativen Aktivitäten sowie insbesondere eine Fülle von Kontakten auf allen Ebenen. Diverse Gespräche mit Bundesräten, zwei Parlamentariertreffen, zahllose Unterredungen mit einzelnen Parlamentariern, Parteiengespräche, Kontakte mit Bundesämtern und Behörden und die aktive Mitwirkung in den Dachverbänden seien als wichtigste Beispiele aufgeführt. Ebenso entscheidend im Sinne einer frühen Einflussnahme waren zahlreiche Vernehmlassungen zu Gesetzesprojekten des Bundes.

BVG prägte die Verbandsarbeit nachhaltig

Keiner der zahlreichen Gesetzgebungsbereiche prägte die Verbandsarbeit so nachhaltig wie die Auseinandersetzung um die künftige Ausgestaltung des BVG. Die Verbandsorgane und -gremien sowie zusätzliche Task Forces waren praktisch täglich gefordert. Die erzielten Erfolge dürfen sich sehen lassen, auch wenn die anvisierten Ziele nur teilweise erreicht wurden. Die 1. BVG-Revision

mit einem immerhin teilweise gesenkten Umwandlungssatz ist als Zwischenschritt zu betrachten. Der BVG-Mindestzins wurde zwar auf eine vertretbare Höhe gesenkt, die Grundlagen zu seiner Berechnung bleiben nach wie vor willkürlich. Die Transparenzvorschriften wurden vom SVV mitgestaltet und bejaht. Die damit verbundene Legal Quote ist jedoch nicht nachvollziehbar und hat für die Versicherungskunden kontraproduktive Wirkung.

Erfolge verzeichnete der SVV bei der Teilrevision des VVG und der Totalrevision des VAG. Wichtige Anliegen der Versicherungswirtschaft wurden berücksichtigt. Das gleiche gilt für die GenLex und die Genomenanalyse. Der Entwurf eines revidierten Datenschutzgesetzes wurden dank der Mitwirkung des SVV zurückgewiesen, ein parlamentarischer Vorstoss bezüglich geschlechtergleicher Prämien in der Krankenzusatzversicherung abgelehnt.

Einfluss der EU unübersehbar – Mitwirkung im CEA zwingend

Fast jedes Gesetzesprojekt der EU beeinflusst ganz oder teilweise die Schweiz. Dies gilt auch für versicherungsrelevante Regulierungen. Das von der EU angestrebte Verbot von geschlechterspezifischen Versicherungsprämien ist nur ein Beispiel dafür. Die Schweiz als Nichtmitglied muss deshalb indirekt auf die EU Einfluss nehmen. Der SVV erfüllt diese Aufgabe für die Versicherungsbranche. Durch die aktive Mitwirkung im CEA, konkret in dessen Präsidialrat, in praktisch allen Ausschüssen und Kommissionen sowie in der Generaldirektorenkonferenz bezog er auch 2003 Stellung zu den aktuellen Regulierungsvorhaben. Seine Meinung fand Eingang in die CEA-Stellungnahmen. Es ist durchaus möglich, dass Schweizer Ideen und Standards für Europa massgebend sein werden, etwa bezüglich der Solvenzvorschriften.

Leistungsbericht des Direktors

Gewerkschaften und Konsumentenorganisationen einbeziehen

Auch wenn die Interessenvertretung als erfolgreich bezeichnet werden darf, bleiben Defizite und Pendenzen. Der sehr kampfbetonte Stil der Gewerkschaften in Sachen BVG beispielsweise hängt auch damit zusammen, dass die Kontakte des SVV mit den Gewerkschaften noch mangelhaft sind. Ähnliche Defizite bestehen gegenüber den Konsumentenorganisationen, wie die zahlreichen Abänderungsanträge im Bundesparlament bezüglich des VVG beweisen. Es wird kaum möglich sein, die Interessengegensätze zu beseitigen. Wichtig wäre jedoch, bei den Gewerkschaften und Konsumentenorganisationen das Verständnis für die Anliegen der Versicherungswirtschaft zu wecken.

Bevölkerung will gehört werden

Missverständnisse und Vorurteile können nur durch Direktkontakte mit der Bevölkerung und Medienschaffenden abgebaut werden. Nach diesem Grundsatz wurden die Kommunikationsaktivitäten des SVV im Jahre 2003 ausgerichtet. BVG-Informationstagungen und Referate in allen wichtigen Regionen der Schweiz, in Grossstädten wie in kleinen Dörfern trugen massgeblich dazu bei, die Zusammenhänge im Bereich der zweiten Säule aufzuzeigen, Ängste abzubauen und Verständnis für die Anliegen der Privatversicherer zu wecken. Die Voten der Teilnehmer an allen Anlässen waren denn auch zahlreich und engagiert. Es wäre vermessen zu behaupten, das Image der Versicherungswirtschaft sei 2003 schlagartig besser geworden. Sicher ist aber die Kritik etwas zurückgegangen und die verbleibende Kritik ist sachlicher geworden.

Nicht weniger zahlreich waren die Kontakte mit Medienschaffenden. Ihnen gegenüber galt es, Transparenz in vielen Versicherungsbereichen zu verschaffen, nicht nur im BVG-Bereich. Die The-

men «Transparenz» und «Rahmenbedingungen im BVG-Bereich» prägten die Jahresmedienkonferenz 2003, zahlreiche Einzelkontakte und auch eine Publireportage. Als sehr beliebt im Kommunikationsbereich erwiesen sich die umfassenden Informationsmöglichkeiten über Internet und der sonntäglich erscheinende Ratgeber. Zugenommen hat die Berichterstattung über und durch die Meinungsträger der Versicherungswirtschaft. Diese wird wieder vermehrt wahrgenommen.

Vierteljährliches Periodikum und Schriftenreihe des SVV als neue Kommunikationsmittel

Eine nachhaltige Kommunikation muss regelmässig, breit, adressatengerecht und umfassend sein. Das bestehende Kommunikationsangebot des SVV erfüllt diese Anforderungen in wesentlichen Teilen, weist aber einige wichtige Lücken auf. Um die Meinungen und Positionen des SVV möglichst vielen Meinungsträgern regelmässig bekannt zu machen, wird der SVV künftig ein vierteljährliches Periodikum (Arbeitstitel: «Die Versicherungswirtschaft») für meinungsbildende Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung herausgeben. Für umfassendes Grundlagenwissen in wichtigen Bereichen des Versicherungswesens sollen künftig sogenannte Schriftenreihen sorgen (etwa zum 3-Säulen-System, zum UVG, etc.).

Bedarfsgerechte Dienstleistungen ausgebaut

Die Bedürfnisse von Mitgliedern eines Verbandes hängen wesentlich von ihrer eigenen Leistungsfähigkeit ab. Die SVV-Mitglieder als grosse Unternehmungen brauchen deshalb wenig individuelle Dienstleistungen. Im Zentrum stehen Leistungen, die nur ein Kollektiv erbringen kann: die Vermittlung von Informationen, die Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungskonzepten, das Erstellen von Statistiken und dergleichen. Das Informationsangebot des SVV wurde 2003 ausgebaut. Neben einem in der Schweiz einzigartigen

Extranet vermittelt der vierteljährliche CEO-Letter unentbehrliche Informationen. Verbandsinterne Workshops, beispielsweise jener über die künftige Rechnungslegung, erlaubten eine vertiefte Auseinandersetzung mit komplexen Materien. Trotz wettbewerbsrechtlicher Schranken editierte der SVV auch 2003 rechtlich unbedenkliche Statistiken, eine unentbehrliche Grundlage für die Versicherungswirtschaft. Zur Qualitätssteigerung im Aussendienst wurde ein Zertifizierungssystem für Aussendienstmitarbeiter vorbereitet.

Zukunftsorientiertes Gesamtkonzept im Aus- und Weiterbildungsbereich

In enger Zusammenarbeit mit dem Versicherungsinstitut I.VW an der Universität St. Gallen hat der SVV sein personelles und finanzielles Engagement in der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung hinterfragt. Als Ergebnis dieser Arbeiten resultierte eine Gesamtkonzeption, die gemäss Beschluss des Vorstandes in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll. Basierend auf dem Leitbild zur Bildungspolitik bekennt sich der SVV zur Aus- und Weiterbildung als Verbandsaufgabe. Konkret setzt sich der SVV für die Erhaltung und Förderung eines überbetrieblichen Bildungssystems im Bereich der Grundausbildung, der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten Weiterbildung ein. Zur Realisierung der gesetzten Ziele führt der SVV einen brancheneigenen Berufsbildungsverband (VBV).

Neues Verbandsleitbild als Guideline

Erfolgsentscheidend für den SVV als Nonprofit-Organisation sind eine professionelle Steuerung und Planung, die Effektivität und Effizienz im Management und Ressourcenbereich und eine hohe Qualität der Leistungen. Eingedenk dieser Zielsetzung erneuerte der SVV sein Leitbild umfassend. Selbstverständnis, Ziele, Programm und Mittel zeigen in aller Klarheit auf, wohin der SVV steuern will. Um noch schlagkräftiger zu

werden, wurden auch die Strukturen und Abläufe einer kritischen Prüfung unterzogen. Um schneller handeln zu können, wurden die Aktivitäten des Vorstandsausschusses ausgebaut und dieser personell aufgestockt. Um die Probleme im Bereich Rechnungslegung, Solvenz, Anlagevorschriften etc. wirkungsvoller lösen zu können, wurde ein neuer Ausschuss «Wirtschaft & Finanzen» gebildet. Die Überprüfung der einzelnen Verbandsleistungen auf Notwendigkeit und Effizienz wurde an die Hand genommen, ebenso der Ablauforganisation zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen.

2004 wird noch härter

Auch wenn 2003 wichtige Teilerfolge erzielt werden konnten, ist der SVV weiterhin sehr stark gefordert. Im Gesetzgebungsbereich stehen noch wichtige Entscheide aus. Unklarheit herrscht bezüglich der Auswirkungen des verschärften Wettbewerbsrechtes. Das negative Image der Versicherungswirtschaft besteht in reduzierter Form noch immer. Die Komplexität der Versicherungsthemen erfordert eine noch grössere Transparenz und Information. Der damit verbundene Handlungszwang und Zeitdruck werden den SVV im Jahre 2004 noch härter prägen als bisher. Er ist dank innerer Geschlossenheit, klaren Zielen und ausgeprägtem Handlungswillen dafür gerüstet.



Lucius Dürr, SVV-Direktor

Inland



1

Versicherungsrecht

1.1

Aufsichts- und Vertragsrecht

1.1.1

VAG

Im Mai 2003 hat der Bundesrat die Botschaft zum revidierten Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verabschiedet. Als oberstes Ziel dieser Gesetzesrevision werden die Sicherheit und das Vertrauen der Versicherten genannt, wobei insbesondere durch eine gezielte Überwachung der langfristigen Stabilität der Versicherungsgesellschaften die Versicherten besser geschützt werden sollen.

Das bestehende Aufsichtsrecht ist aufgrund seiner Aufteilung in fünf Bundesgesetze unübersichtlich. Das Ziel, eine vermehrt risiko- und marktgerechte Aufsicht zu schaffen und damit internationalen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, erfordert die Generalüberholung und teilweise Neuausrichtung der Aufsicht. Das neue VAG soll 2005 in Kraft treten. Es befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Die Gesetzesrevision legt den Akzent auf Sicherheit, Risikomanagement und den Ausbau der Corporate-Governance-Bestimmungen. Der Entwurf sieht insbesondere vor, für die Definition und Berechnung der erforderlichen Solvenz eines Versicherungsunternehmens allen Risiken Rechnung zu tragen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Man spricht von einer Abkehr von der statischen Aufsicht hin zu einer dynamischen Aufsicht. Darüber hinaus werden in den Bereichen Corporate Governance, Transparenz und Konsumentenschutz weitere Aufsichtsinstrumente präzisiert.

Eine wesentliche Neuerung des VAG ist, dass die Versicherungsvermittler zukünftig unter Aufsicht gestellt werden und ein öffentliches Register geschaffen werden soll. Darüber hinaus werden die Versicherungsgesellschaften verpflichtet werden,

einen so genannten Verantwortlichen Aktuar zu bestellen und damit die interne Sicherheit des Unternehmens zu stärken. Die nähere Ausgestaltung dieser Neuerungen wird in diversen noch zu formulierenden Vorschriften geregelt. Da bislang für die Beaufsichtigung von Unternehmenszusammenschlüssen (Versicherungsgruppen und Konglomerate) keine etablierten Regelungen bestanden, sind auch diese nun im neuen VAG berücksichtigt worden.

Das ehrgeizigste Projekt im Rahmen dieser Neuausrichtung stellt der Schweizer Solvenztest und dessen nähere Ausgestaltung dar. Das Modell sieht in Anlehnung an die EU-Solvenzregeln (Solvency II) ein zweistufiges Vorgehen vor, wonach zunächst eine Minimalanforderung an das Kapital definiert wird, welches nach wie vor auf statutarischer Grundlage berechnet werden soll. Darüber hinaus wird auf Basis marktnaher Rückstellungen ein Zielkapital errechnet, dessen Unterschreitung als Warnsignal für die Aufsicht dienen und nicht in erster Linie eine Insolvenz der Versicherungsgesellschaft ankündigen soll.

Zur Vorbereitung der für 2005 geplanten Inkraftsetzung der Richtlinien für den Swiss Solvency Test (SST) hat das BPV Anfang 2004 in Zusammenarbeit mit der Versicherungsindustrie ein Standard Setting Board (SSB) ins Leben gerufen, dessen Aufgabe es ist, Grundsätze für die Gewichtung aktuarieller Aspekte zu entwerfen und im Rahmen eines Field Test bei den Unternehmen deren Umsetzbarkeit zu überprüfen. Eine laufende Information und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen sollen die ständigen Begleiter dieses Projektes sein, damit pünktlich mit Inkrafttreten des VAG die Implizierung in den Gesellschaften möglich sein wird. Die aktuellen Informationen, insbesondere der Entwurf des VAG und die Botschaft sind abrufbar unter www.svv.ch.

1.1.2

Finanzmarktaufsicht

Im Juli 2003 hat die Expertenkommission Zimmerli einen ersten Teilbericht zur «integrierten Finanzmarktaufsicht» verabschiedet, welcher im Oktober 2003 vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben wurde. Danach soll die neu zu schaffende integrierte Finanzmarktaufsichtsbehörde («Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA») die Aufgaben der Eidgenössischen Bankenkommission EBK und des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV übernehmen. Um der FINMA in sachlicher und finanzieller Hinsicht eine möglichst weitreichende Unabhängigkeit gewähren zu können, wurde vorgeschlagen, die Rechtsform einer öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu wählen.

Die FINMA wird nach den Vorstellungen der Expertenkommission in ein strategisches und ein operatives Organ aufgeteilt. Der Aufsichtsrat wird sich vorwiegend mit der Strategie der integrierten FINMA auseinandersetzen und die Geschäftsleitung in Grundsatzfragen beraten. Aufgabe des Aufsichtsrates wird es ebenfalls sein, Verordnungsbestimmungen, Weisungen und Rundschreiben zu erlassen. Die Geschäftsleitung wird für den Vollzug der Aufsicht verantwortlich sein und sich aus den Vorsitzenden der Fachdepartemente zusammensetzen. Die Verfügungskompetenz liegt dabei nach der Vorstellung der Expertenkommission grundsätzlich bei der Geschäftsleitung, kann aber an die Fachdepartemente delegiert werden.

Die von der FINMA beaufsichtigten Institute sind gehalten, eine Prüfgesellschaft zu beauftragen, wobei diese der Bewilligungspflicht durch die FINMA untersteht. Inhalt der Prüfung wird insbesondere die Einhaltung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Bestimmungen sein. Es handelt sich bei diesem Prüfmodell um das der Banken, die bereits in der Vergangenheit diesen dualistischen Prüfansatz ge-

lebt und damit die Prüftätigkeit vorwiegend auf Dritte ausgelagert haben. Darüber hinaus soll die FINMA verlangen können, dass die Prüfgesellschaften in einzelnen Geschäftsbereichen eine vertiefte Prüfung durchführen können. Bei schwerwiegenden Bedenken aufgrund des Prüfberichtes kann die FINMA zusätzlich noch so genannte Zweitprüfungen durchführen lassen. Zuletzt behält sich die FINMA vor, komplexe und systemrelevante Geschäftstätigkeiten, parallel zur Prüftätigkeit durch die Prüfgesellschaften, selber zu überprüfen. Begrüssenswert ist die Aufnahme des SVV-Anliegens, selbstständige Fachdepartemente innerhalb der Aufsichtsbehörde zu bilden.

Die Neuausrichtung der Aufsichtstätigkeit enthält entscheidende Neuerungen für die Versicherungswirtschaft. Die Versicherungsindustrie will sich den internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht widersetzen, doch ist es wesentlich, dass die speziellen Belange der unterschiedlichen involvierten Finanzintermediäre in ausreichendem Ausmass berücksichtigt werden. Nur dann ist es möglich, das Funktionieren einer solchen «Dachaufsichtsbehörde» im Interesse aller sicherzustellen.

Der SVV hat sich im Rahmen der Vernehmlassung eingehend mit der FINMA beschäftigt. Kritisch steht der Verband der Organisation der neuen Aufsichtsbehörde gegenüber. Wie oben ausgeführt, soll in erster Linie die Geschäftsleitung die Verfügungskompetenz innehaben. Der Entwurf sieht zwar vor, dass eine Delegation an die Fachdepartemente bei Vorliegen gewisser Umstände erfolgen kann, definiert dies jedoch nach Ansicht des SVV nur in ungenügender Weise. Mit der Überführung des Bundesamtes für Privatversicherungen in die FINMA wird sichergestellt, dass das über Jahre entwickelte Know-how beim entsprechenden zuständigen Fachdepartement vorhanden sein wird. Werden fachspezifische Verfügungen im Bereich der Banken und Versicherungen erlassen, muss

unmissverständlich dem Gesetz entnommen werden können, dass hierfür die Fachdepartemente zuständig sind. Dies ist im Interesse einer kompetenten und effizienten Durchführung der Aufsichtspraxis notwendig.

Weiter wehrt sich die Versicherungswirtschaft entschieden gegen den Grundsatz der dualistischen Aufsicht. Zwar sieht der Entwurf des FINMAG vor, von der grundsätzlichen dualistischen Durchführung der Aufsicht Ausnahmen zuzulassen, wobei im Teilbericht der Expertenkommission namentlich auch die Versicherungswirtschaft erwähnt wird. Der SVV hat deutlich gemacht, dass die Aufsicht von der Behörde selber wahrgenommen und die direkte Aufsicht nicht als Ausnahmetatbestand geregelt werden sollte. Nach Ansicht des SVV kann die Versicherungsaufsicht als hoheitlicher Akt in den Kerngebieten keinesfalls delegiert und allenfalls als nachgelagerte formale Prüfung ausgestaltet werden. Eine Auslagerung der Kernaufgaben auf Prüfgesellschaften beinhaltet ebenfalls die Gefahr eines Know-how-Verlustes der Behörde, denn wesentlich für eine fachlich kompetente Überprüfung der Geschäftstätigkeit ist es, am Markt direkt zu agieren. Mit der grundsätzlichen Auslagerung der Prüftätigkeit auf Dritte wird das tiefe versicherungstechnische Verständnis, das beispielsweise bei der Erkennung von Systemrisiken oder der Berechnung der langfristigen Verpflichtungen notwendig ist, bei der Aufsicht nicht mehr in der gebotenen Weise vorhanden sein. Darüber hinaus hat der SVV zu bedenken gegeben, dass mit der Auslagerung in der vorgesehenen Form eine Vermischung und Duplizierung der Aufgaben der Prüfgesellschaften erfolgt und unnötige Schnittstellen geschaffen werden, was wiederum aus Kosten- und Effizienzgründen nicht begrüssenswert scheint. Im übrigen lehnt die Versicherungswirtschaft eine doppelte Aufsicht – Einzelleben durch BPV/FINMA, Kollektivleben durch BSV – dezidiert ab.

Die anfängliche Euphorie, eine einheitliche Finanzmarktaufsichtsbehörde schaffen zu wollen, stösst immer mehr auf Widerstand. Festgehalten werden kann, dass sich die Schweizer Versicherungswirtschaft für eine starke, kompetente und funktionierende autonome Aufsicht einsetzt, was wiederum die Interessenwahrung der unterschiedlichen Finanzintermediäre voraussetzt.

Nach der Veröffentlichung des ersten Teilberichtes befasst sich die Expertenkommission in einem zweiten Schritt mit dem Sanktionenbericht und den Vorschlägen für die Erweiterung und Verstärkung der prudentiellen Aufsicht. – Die Vernehmlassung zum ersten Teilbericht der Expertenkommission sowie weitere Informationen können unter www.svv.ch eingesehen werden.

1.1.3 VVG

Der Bundesrat hat am 9. Mai 2003 die Botschaft zur Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zusammen mit dem Gesetzesentwurf verabschiedet. In der Wintersession 2003 hat der Ständerat als Erstrat die Vorlage behandelt. Der SVV unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des Ständerates, d.h. den Entwurf für ein teilrevidiertes VVG in der Fassung vom 18. Dezember 2003, nachdem wesentliche Anliegen des SVV – insbesondere bezüglich der Anzeigepflichtverletzung – vom Ständerat berücksichtigt worden sind. Im März 2004 hat sich der Nationalrat mit der Vorlage befasst. Das teilrevidierte VVG wird voraussichtlich am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Parallel zur laufenden Teilrevision ist seit Februar 2003 eine Totalrevision des VVG im Gange. Eine Eidgenössische Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Anton Schnyder hat den Auftrag, einen Vorentwurf für ein totalrevidiertes VVG zu erarbeiten. Zurzeit erstellt die Expertenkommission einen ersten Entwurf. Dieser wird voraus-

sichtlich im September 2004 vorliegen. Nach Vorliegen des ersten Entwurfs wird die Expertenkommission prüfen, ob mit den betroffenen Kreisen (u.a. SVV) Hearings durchgeführt werden sollen. – Die aktuellen Informationen zur Teil- und Totalrevision des VVG sind unter www.svv.ch abrufbar.

1.2

Soziale Sicherheit

1.2.1

AHV

Die 11. AHV-Revision wurde im Herbst 2003 vom Parlament verabschiedet. Sie bringt Rentenalter 65 für Mann und Frau. Gleichzeitig wird das Rentenalter flexibilisiert, indem ab Alter 59 eine halbe AHV-Rente und ab Alter 62 eine ganze Rente vorbezogen werden kann, gegen eine entsprechende versicherungsmathematische Kürzung der Rente allerdings. Bei Frauen wird der Übergang zu Alter 65 sozial abgefedert. Die Witwenrenten werden neu geregelt, indem die Renten von jetzt 80% auf neu 60% gekürzt werden sollen. Im Gegenzug werden die Waisenrenten von heute 40% auf neu 60% erhöht.

Die 11. AHV-Revision ist ein politischer Kompromiss. So wollte die Linke für die soziale Abfederung der vorzeitigen Pensionierung 800 Millionen aufwenden. Gleichzeitig beabsichtigte der Bundesrat, AHV/IV mehr Mittel zuzuführen, als nun vorgesehen sind.

Ob der ausgehandelte Kompromiss aber hält, ist unsicher. Nachdem ein von SP und von den Gewerkschaften ergriffenes Referendum zu Stande gekommen ist, hat der Souverän am 16. Mai 2004 über den Inhalt der 11. AHV-Revision abzustimmen. Gleichzeitig wird er wegen eines Referendums von Gewerbeverband und SVP über den von der AHV-Revision abgekoppelten Beschluss zur Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozent zugunsten der IV und von 1% zugunsten der AHV abstimmen können.

1.2.2

IV

Das Parlament hat die 4. IV-Revision in der Märzsession 2003 verabschiedet. Da kein Referendum ergriffen wurde, ist die Revision auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Dies gilt insbesondere für die Anpassungen im Leistungsbereich. Bis spätestens zum 1. Januar 2005 müssen die IV-Stellen regionale ärztliche Dienste einrichten. Noch nicht genehmigt ist die von den AHV/IV-Revisionsvorlagen abgekoppelte Frage der Finanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Sie bildet Gegenstand der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004.

Kaum ist die 4. IV-Revision in Kraft, befasst man sich bereits mit der nächsten Revision. Angesichts der steigenden Invaliditätszahlen ist nur allzu offensichtlich, dass die eben verabschiedete Vorlage die grundlegenden Probleme der IV nicht zu lösen vermag. In Anbetracht der steigenden Defizite der IV wird es vor allem darum gehen, die IV auf eine stabile finanzielle Grundlage zu stellen und dem zunehmenden Trend zur Verrentung entgegenzutreten.

1.2.3

BVG

Auch im Berichtsjahr war die berufliche Vorsorge Schauplatz lebhafter Auseinandersetzungen. Diese entzündeten sich hauptsächlich an der Tatsache, dass das BVG als Rahmengesetz konzipiert ist. Es knüpft beim einzelnen Betrieb an. Wegen der unterschiedlichen Grösse und Risikofähigkeit der Betriebe sieht das Gesetz verschiedene Anbieter vor. Deren Produkte sind nur schwer vergleichbar. Dies führt in der politischen Diskussion immer wieder zu Missverständnissen, unter denen vor allem die Lebensversicherer zu leiden haben, da sie jederzeit eine hundertprozentige Deckung der Vorsorgeansprüche gewährleisten müssen.

1. BVG-Revision

Die 1. BVG-Revision wurde in der Herbstsession 2003 mit Verzögerung vom Parlament verabschiedet. Der Grund lag in der vom Parlament gewollten Verknüpfung der 1. BVG-Revision mit der 11. AHV-Revision hinsichtlich der sozialen Abfederung des vorzeitigen Altersrücktritts. Die Gesetzesvorlage sollte ursprünglich die berufliche Vorsorge konsolidieren. Von dieser Absicht ist allerdings nach der Verabschiedung durch das Parlament nicht allzu viel zu verspüren. So wurde der Kreis der im BVG Versicherten durch die Senkung des Koordinationsabzugs auf 22155 Fr. und die Einführung einer Eintrittsschwelle von 18990 Fr. ausgebaut. Mit diesem Schritt wollte man die Senkung des Koordinationsabzugs kompensieren. Da die Senkung des Koordinationsabzugs aber weniger weit geht als dies vom Bundesrat vorgeschlagen worden war, findet in der 2. Säule effektiv sogar ein teilweiser Ausbau statt.

Transparenz

Die Schaffung einer Transparenznorm ist wesentliches Element der 1. BVG-Revision. Zwar richten sich die entsprechenden Gesetzesartikel an alle Marktteilnehmer, doch geht aus dem Zusammenhang klar hervor, dass die Vorschrift vor allem auf die Lebensversicherer mit ihren vielen kleinen und kleinsten Kunden gemünzt war. Dabei stellte insbesondere die vom Bundesrat vorgesehene rasche Inkraftsetzung der Norm auf den 1. April 2004 die Lebensversicherer vor grosse Probleme, da wesentliche Elemente wie etwa die Trennung der Sicherungsfonds umgesetzt werden mussten, bevor die Grundlagen vorlagen.

Umwandlungssatz

Noch bevor die BVG-Revision verabschiedet war, wurde bereits klar, dass der Beschluss des Parlamentes zur Senkung des Umwandlungssatzes innerhalb 10 Jahren auf 6,8% der demographischen Wirklichkeit nicht genügend Rechnung trug. Insbesondere die Tatsache, dass verschiedene Versicherungsgesellschaften im Sommer 2003 BVG-Modelle vorstellten, bei denen der Umwandlungssatz im Überobligatorium deutlich tiefer angesetzt wurde als im Obligatorium, sorgte für Aufsehen. Der Ständerat überwies in der Folge eine Motion, mit der eine raschere Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium verlangt wurde. Weitergehende Forderungen wie diejenige nach einem einzigen Satz für obligatorische und weiterführende Versicherung lehnte er ab. Die Motion wird im Herbst 2004 auch vom Nationalrat behandelt. Gleichzeitig ist aber eine Arbeitsgruppe im Auftrag der beratenden BVG-Kommission dabei, Grundlagen für eine Senkung des neu geltenden Umwandlungssatzes zu erarbeiten.

Mindestzins

Im Jahr 2002 wurde der Mindestzins erstmals neu festgelegt und auf 3,25% gesenkt. Angesichts der auch 2002 anhaltenden Börsenbaisse und der nach wie vor tiefen Obligationenzinsen ergab sich bereits 2003 ein erneuter Überprüfungsbedarf. Sprach sich der Bundesrat ursprünglich für 2% aus, so wurde der Zins angesichts gewisser Erholungstendenzen an der Börse vom Bundesrat im September auf 2,25% festgesetzt. Auch wenn der Versicherungsverband in dieser Massnahme einen Schritt in die richtige Richtung erkannte, so war er doch in verschiedener Hinsicht mit dem Entscheid unzufrieden. So liess der späte Entscheidungszeitpunkt und die damit verbundene Unsicherheit über die Höhe des Mindestzins angesichts 6-monatiger Kündigungsfristen bei Erneuerungsverträgen verschiedenen Gesellschaften keine andere Wahl,

als Verträge vorsorglich zu kündigen. Dies führte bei vielen Vertragspartnern zu erhöhter Unsicherheit. Neben dem Zeitpunkt der Entscheidung gab aber bei den Lebensversicherern vor allem die Tatsache zu reden, dass die Höhe des Mindestzinses nicht berechenbar und nicht abbildbar ist.

In einem *Positionspapier* äusserte sich der SVV zu den Schlüsselfragen der beruflichen Vorsorge. Grundlage zur Berechnung des Mindestzinssatzes sollten demnach 60% des rollenden Durchschnitts für 10-jährige Bundesobligationen sein; generell muss der Mindestzins marktkonform, transparent, planbar, wirtschaftlich tragbar und für alle Beteiligten kalkulierbar festgelegt werden. Grundlage eines versicherungsmathematisch und biometrisch korrekten Umwandlungssatzes sollten die vom SVV erarbeiteten technischen Berechnungen KT 95 sein, gerechnet mit 3,5% technischem Zinsfuss; demnach müsste der Umwandlungssatz für Männer 5,835% sein und für Frauen 5,454% betragen, wobei der Unterschied sich vor allem durch die unterschiedlichen Schlussalter bei Mann und Frau erklärt. Die vom Bundesrat im März 2004 verabschiedeten Bestimmungen zur Legal Quote hat der Verband mit Bedauern zur Kenntnis genommen; sie sind nicht nachvollziehbar und erschweren die Rahmenbedingungen für das Geschäft der beruflichen Vorsorge der Privatversicherer einmal mehr.

1.2.4

Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckungen im BVG

Angesichts der schwierigen finanziellen Lage zahlreicher autonomer Vorsorgeeinrichtungen sah sich der Bundesrat veranlasst, dem Parlament eine Vorlage mit möglichen Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung zuzuleiten. Die gemäss den Vorstellungen des Bundesrates auf dem Dringlichkeitsweg zu verabschiedende Vorlage sah im Falle von Unterdeckungen insbesondere die Möglichkeit zur Erhebung von Zusatzbeiträgen bei Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern, aber auch bei Rentnern vor. Weiter sollte gegebenenfalls auch der Mindestzins unterschritten werden können. Für die Lebensversicherer sieht die Vorlage keine entsprechenden Massnahmen vor. Dies wurde vom SVV gerügt, weil es einmal mehr unterschiedliche Rahmenbedingungen für autonome Kassen und für Einrichtungen der Lebensversicherer schafft.

Der Ständerat verabschiedete die Vorlage in der Wintersession 2003. Demgegenüber lehnte der Nationalrat eine mögliche Unterschreitung des Mindestzinses in der Frühjahrsession 2004 ab. Die Differenzbereinigung steht noch aus.

1.2.5

KVG

Die 2. KVG-Teilrevision ist nach jahrelangen Revisionsarbeiten gescheitert. In der parlamentarischen Behandlung wurde eine grosse Anzahl verschiedenster Themen in die Vorlage aufgenommen, was zu kumulierten Widerständen gegen einzelne Themen führte. Nun will der Bundesrat dem Parlament zwei Reformpakete mit voneinander unabhängigen Teilbotschaften vorlegen. Dabei greift er auf Vorschläge aus der letzten Vorlage zurück, die durch neue Elemente ergänzt werden.

1.2.6

Obligatorische Unfallversicherung nach UVG

Im Berichtsjahr wurden mehrere Reformbestrebungen zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung eingeleitet. Überraschend zog der Bundesrat die geplante Botschaft betreffend weitere Geschäftsfelder für die SUVA zurück. Er wartet die Resultate einer Kosten-/Nutzen-Analyse des heutigen Systems der Unfallversicherung ab. Derweil wurde im Februar 2004 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Übertragung der Militärversicherung an die SUVA eröffnet.

Verschiedene Rechts- und Wirtschaftsfragen

2.1

Steuern

2.1.1

Steuerpaket 2001

Das Steuerpaket ist vom Parlament am 20. Juni 2003 verabschiedet worden. Weil es nach den Berechnungen der öffentlichen Hand wegen der Entlastung von Familien mit Kindern und den Massnahmen im Bereich der Stempelabgaben auf Wertschriftenumsätzen und insbesondere durch den Systemwechsel bei der Besteuerung des privaten Wohneigentums voraussichtlich Steuerausfälle von insgesamt über 2 Mrd. Franken bringen wird, haben elf Kantone sowie ein Komitee der Grünen Schweiz und der Linksallianz das Referendum eingereicht. Die Volksabstimmung wird am 16. Mai 2004 stattfinden.

Für die Versicherungswirtschaft bringt das Steuerpaket im Falle der Gutheissung praktisch nur Nachteile. Der Abzug für Prämien an Personenversicherungen ist gestrichen, die Stempelabgabe auf Wertschriftenumsätzen von inländischen Lebensversicherern beibehalten und zusätzlich auch auf denen der Pensionskassen eingeführt worden. Durch den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ist infolge des grundsätzlichen Wegfalls der Abzugsmöglichkeit für Hypothekarzinsen mit vermehrten Rückzahlungen von Hypothekendarlehen und damit verbunden Rückzügen von Altersguthaben in der beruflichen und gebundenen Vorsorge zu rechnen.

2.1.2

Unternehmenssteuerreform II

Nachdem das Parlament bei der Verabschiedung des Steuerpakets 2001 die von der Wirtschaft geforderte Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen abgelehnt hatte, hat der Bundesrat Ende 2003 das Vernehmlassungsverfahren zur zweiten Unternehmenssteuerreform eröffnet.

Zwecks Stärkung der Standortattraktivität der Schweiz sind fiskalische Verbesserungen für Unternehmen in Form gezielter Entlastungen des unternehmerischen Risikokapitals und die Annäherung an ein neutrales Steuersystem geplant.

Zur Umsetzung der vorgesehenen zweiten Reform werden drei Modelle zur Diskussion stehen, wie qualifizierte Beteiligungserträge anstatt wie bisher voll, in Zukunft nur noch teilbesteuert werden sollen. Bei den ersten beiden Modellen wird beim Geschäftsvermögen steuerlich grundsätzlich nicht mehr zwischen Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen unterschieden: Alle Kapitalerträge aus sog. qualifizierten Beteiligungen werden nur noch teilweise besteuert; andererseits sollen private Kapitalgewinne auf qualifizierten Beteiligungen nicht mehr gänzlich steuerfrei bleiben, sondern ebenfalls teilbesteuert werden. Demgegenüber sieht Modell 3 eine Teilentlastung der Gewinnausschüttungen aus allen geschäftlichen und privaten Beteiligungen vor. Diese Erträge sollen – zumindest auf der Ebene Direkte Bundessteuer – nur noch im Umfang von 70 statt wie bisher 100 Prozent zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden. Modell 3 wäre am schnellsten und einfachsten umzusetzen.

Der SVV setzt sich nachhaltig für eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für schweizerische Unternehmen ein, wie sie bereits Gegenstand der ersten Unternehmenssteuerreform 1997 gewesen ist, damals aber durch das Schnüren eines Gesamtpakets verwässert und für die Assekuranz sogar mit den damals beschlossenen Massnahmen auf dem Gebiete der Stempelabgaben teilweise wieder zunichte gemacht worden ist. Im Gegensatz zum Bundesrat, der sich in der gegenwärtigen Reformvorlage für das Modell 1 – Einführung eines Teilbesteuerungsverfahrens von Gewinnausschüttungen mit Option – einsetzt, favorisiert der SVV das Modell 3, das den Interessen der Assekuranz am ehesten entspricht und auch von weiteren Wirtschaftskreisen unterstützt wird.

Er begrüsst namentlich auch die Herabsetzung der Mindestquote bzw. -beträge für massgebliche Beteiligungen.

Der SVV hat sich entsprechend zur Vorlage vernehmen lassen. Im Zusammenhang mit den in dieser Steuerreform ebenfalls zu behandelnden Fragen der Verbesserung des Beteiligungsabzugs hat er ein Sonderproblem thematisiert. Es soll – zumindest durch eine Praxisänderung – die Doppelbesteuerung von Konzerndividenden im Verlustfall eliminiert werden. Bei Schweizer Unternehmen mit Stammhausstruktur entsteht nämlich nach heutiger Praxis der Steuerbehörden auf Ausschüttungen von Konzerndividenden eine Dreifachbelastung, weil der Verlustvortrag mit steuerlich privilegierten Beteiligungserträgen verrechnet wird.

2.1.3

Entlastungsprogramm 2003 des Bundes

Im Rahmen des Entlastungsprogramms des Bundes ist vom Bundesrat im Zuge der Prüfung zusätzlicher Einnahmen auch eine Erhöhung der Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien erwogen worden. Der SVV hat sich dagegen erfolgreich zur Wehr gesetzt und eingehend dokumentiert, dass mit einer solchen Massnahme die Lebensversicherer weiter benachteiligt würden.

2.1.4

Mehrwertsteuer

Die im Zuge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer geänderte Branchenbrochure «Versicherungswesen», wo neu eine Besteuerung der Entschädigungen der Mitversicherer an die führende Gesellschaft (sog. Mitversicherungsprovisionen) vorgesehen ist, hat beim SVV zu einer Überarbeitung der gesamten Mitversicherungsbeziehungen unter den Gesellschaften geführt. Nunmehr kommt klar zum Ausdruck, dass diese Entschädigungen nicht (steuerbare) Leistungen der Mitversicherer darstellen, sondern eine Kostenprä-

mie (d.h. das Entgelt für die Vertragsverwaltung und -abwicklung des führenden Versicherers im Auftrag des Kunden); mithin sind sie Teil des Versicherungsumsatzes, der von der Steuer ausgenommen ist. Mit der Neugestaltung der Mitversicherungsbeziehungen wurde auch die Frage der zentralen Ablieferung der Stempelabgabe und weiterer Abgaben auf Versicherungsprämien (Unfallverhütungsbeitrag etc.) durch die führende Gesellschaft abgeklärt bzw. neu geregelt. Was die Stempelabgaben anbelangt, so ist die dafür notwendige Änderung der Verordnung über die Stempelabgaben in die Wege geleitet worden. Die neuen Mitversicherungsbeziehungen sollen per 1. Januar 2005 umgesetzt werden.

2.2

Finanzfragen

2.2.1

Geldwäscherei/SRO

Die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei als wirtschaftlich wichtigste Begleiterscheinung des organisierten Verbrechens und die Vorkehrungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind im Berichtsjahr international verstärkt und erweitert worden. Dazu gehören namentlich auch die 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), welche umfassend geändert und im Juni 2003 von den Mitgliedstaaten verabschiedet wurden. Mit der Revision wird den veränderten Geldwäschereimethoden und den bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Standards Rechnung getragen. Die FATF-Empfehlungen sind ein international anerkannter Standard für Massnahmen, welche ein Land zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei ergreifen muss. Die Schweizer Delegation hat sich im Rahmen der Revisionsarbeiten aktiv für die internationalen Standards eingesetzt. Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung ist angepasst worden. Die Änderungen

im Anhang des Abkommens, welche die Bekämpfung der Geldwäscherei betreffen, sind am 1. Februar 2004 in Kraft getreten. Das Versicherungsabkommen Schweiz-Liechtenstein wurde im Jahr 1996 abgeschlossen und verwirklicht den freien Dienstleistungsverkehr sowie die Aufsicht nach dem Sitzlandprinzip. Die Aufsicht über die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt nach dem revidierten Anhang bei Dienstleistungsgeschäften der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes, bei Niederlassungsgeschäften jener des Tätigkeitslandes. Als Dienstleistungsgeschäfte gelten die vom Sitzland aus, als Niederlassungsgeschäfte die durch eine Niederlassung im Tätigkeitsland abgeschlossenen Versicherungsverträge. Eine Ausnahme besteht bei dem eine Identifizierungspflicht auslösenden Schwellenwert: Die schweizerische Versicherungsgesellschaft hat einen im Fürstentum domizilierten Versicherungsnehmer zu identifizieren, wenn der Betrag einer periodischen jährlichen Versicherungsprämie 1500 Franken oder mehr erreicht oder eine einmalige Prämie von 4000 Franken und mehr auf ein Prämienpotenzial einbezahlt wird. Diese Ausnahme soll sicherstellen, dass auf dem Lebensversicherungsmarkt des Fürstentums Liechtenstein keine Konkurrenzverzerrungen entstehen. Die Fachkommission Geldwäscherei des SVV hat sich im Rahmen von Umfragen und Vernehmlassungen detailliert mit der Revision des Versicherungsabkommens auseinandergesetzt.

Auf eidgenössischer Ebene hat das Parlament in der Frühjahrssession 2003 die internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge ratifiziert und der Änderung des Strafgesetzbuches sowie der Anpassung weiterer Bundesgesetze zugestimmt. Bereits vorher hat die Schweiz zehn UNO-Übereinkommen im Bereich der Terrorismusbekämpfung unterzeichnet. Mit dem Beitritt zu den beiden noch verbleibenden Übereinkommen will sie sicherstellen, dass

der Finanzplatz Schweiz auch in Zukunft kein attraktiver Ort für den Terrorismus und dessen Unterstützung ist.

Schwerpunkttätigkeiten der SRO-SVV waren die Herausgabe der zweiten Auflage des Kommentars zum Reglement sowie der «SRO-SVV News». Auch die zweite Auflage des Kommentars soll für die Mitarbeiter der Gesellschaften ein praktikables und praxisorientiertes Hilfsmittel zur Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei sein. Mit der Herausgabe eines eigenen Publikationsorgans, der «SRO-SVV News», trägt die SRO-SVV dem Anliegen ihrer Mitglieder nach vermehrter Information Rechnung. Es ist beabsichtigt, jährlich zwei Newsletters in deutscher und französischer Sprache herauszugeben.

Im Berichtsjahr wurde von den Mitgliedergesellschaften in acht Fällen wegen Geldwäschereiverdachts der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) Meldung erstattet. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass die dauernde Überwachung der Vertragsbeziehungen und die Aktualisierung der bestehenden Kundenprofile nach Massgabe des Risikos sowie praxisbezogene Mitarbeiterschulungen wirksame Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei in der Lebensassekuranz darstellen.

Mit der zunehmenden Verflechtung der Finanzmärkte hat sich das Problem der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in den letzten Jahren weiter verschärft. Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität ist die Schweiz an vorderster Front dabei. Die SRO-SVV und ihre Mitgliedergesellschaften tragen mit ihren ständig angepassten Massnahmen zur Kundenidentifizierung, einem effizienten gesellschaftsinternen Kontrollsystem und mit einer praxisorientierten Schulung ihrer Mitarbeiter wesentlich dazu bei.

2.2.2

Nachrichtenlose Vermögen

Die vom Bundesrat im Jahre 2002 eingesetzte Expertenkommission zur Überarbeitung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz aus dem Jahre 2000 hat ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Kernpunkt der Arbeiten der Expertenkommission ist die Behandlung der nachrichtenlosen Vermögen bei Versicherungen. Der Schweizerische Versicherungsverband hatte in seiner Stellungnahme bemängelt, dass der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zu stark auf die Verhältnisse bei den Banken zugeschnitten sei.

2.3

Vertrags- und Gesellschaftsrecht

2.3.1

Mietrecht

Die Eidg. Räte haben im Dezember 2002 eine Revision des seit 1990 geltenden Mietrechts verabschiedet. In der Folge ergriffen Mieter- und Mieterinnenorganisationen das Referendum gegen die Vorlage, die unter anderem die Abkoppelung der Mietpreise vom Hypothekarzins und die Anbindung an den Konsumentenpreisindex vorsah. Am 8. Februar 2004 wurde die Revision des Mietrechts vom Souverän mit deutlichem Mehr – rund 1 346 000 Nein gegen 757 000 Ja – verworfen.

2.3.2

Kartellgesetz

Mit der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2003 hat das Parlament die Revision des Kartellgesetzes verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das revidierte Kartellgesetz ist am 1. April 2004 in Kraft getreten.

Unter dem revidierten Recht wird die Wettbewerbskommission bereits bei erstmaligen Verstössen gegen das Kartellgesetz Sanktionen verhängen können. Als Maximalstrafe ist eine Busse in Höhe von bis zu 10% der kumulativ in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Bruttoprämieneinnahmen vorgesehen. Mit der sogenannten Bonusregelung soll den an einem Verstoss beteiligten Unternehmen ein Anreiz gegeben werden, bei der Aufdeckung und Beseitigung von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen mit der Wettbewerbskommission zu kooperieren, um von einer Reduktion der gegen sie verhängten Sanktion zu profitieren. Zusätzlich wurden ein Vermutungstatbestand betreffend vertikale Abreden sowie eine Reihe flankierender Anpassungen (bspw. die Klarstellung der Rahmenbedingungen bei Hausdurchsuchungen) eingeführt.

Die Änderungen sollen den Bestimmungen des Kartellgesetzes mehr Nachachtung verschaffen und der Tätigkeit der Wettbewerbskommission im Dienste des freien Wettbewerbs mehr «Biss» verleihen.

2.4

Haftpflichtrecht

2.4.1

Totalrevision Haftpflichtrecht

Seit Ablauf der Vernehmlassungsfrist zum Expertenentwurf für ein Bundesgesetz zur Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts Ende April 2001 wurde das Projekt seitens des Bundesamtes für Justiz aufgeschoben. Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur Legislaturplanung 2003 – 2007 die Haftpflichtrevision nicht zur Verabschiedung zuhanden des Parlaments aufgenommen. Über die Haftpflichtrevision wird deshalb frühestens 2008 entschieden.

2.4.2

Talsperren-Haftpflichtpool

Es ist deutlich geworden, dass für exponierte Grossrisiken weltweit nur beschränkte Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Diese Tatsache und der Umstand, dass im Gefolge des Schadenfalls Cleuson Dixence die Risiko-Einschätzung revidiert werden musste, haben bei der Erneuerung der Verträge für die Risiken in den Kantonen Wallis und Graubünden zu erheblichen Prämien erhöhungen geführt, die von den Kunden nach harten, aber fairen Verhandlungen akzeptiert wurden.

Der Pool hat zudem weitere Risiken in anderen Kantonen in Deckung genommen; trotz der Ablehnung eines gesamtschweizerischen Obligatoriums ist das Versicherungsbedürfnis unbestritten.

Die definitive Aufarbeitung des Druckleitungsbruchs beim Werk Cleuson Dixence wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der vorläufige Untersuchungsbericht der Gerichtsbehörden hat wohl einige Fragen geklärt, aber andere offen gelassen oder neu aufgeworfen, die vertieft behandelt werden müssen. Die Ansprüche der Geschädigten sind jedoch befriedigt worden.

2.4.3

Nuklearpool

Der Ausgang der Abstimmungen vom 18. Mai 2003 über die beiden Atom-Initiativen hat gezeigt, dass das Schweizer Volk auch in Zukunft nicht auf Strom aus den bestehenden Kernkraftwerken verzichten will. Der Nuklearpool versteht dieses Ergebnis als Auftrag, im Verbund mit den Pools der anderen Länder für eine Abdeckung der Haftpflicht- und Sachrisiken zu sorgen und mitzuhelfen, dass der hohe Sicherheitsstandard der Werke erhalten bleibt.

Das Pariser Übereinkommen über die Haftung für Nuklearschäden ist verabschiedet worden. Mit seinem Inkrafttreten werden in verschiedenen Staaten, namentlich in Europa, die Haftpflichtlimite wesentlich erhöht werden müssen, was gemeinsame Anstrengungen zur Deckung des Versicherungsbedarfs bedingen wird. Die Schweiz, die eine höhere Limite bereits kennt, deren nochmalige Erhöhung bei der Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) aber absehbar ist, wird ihren Beitrag dazu leisten müssen.

Die Trennung zwischen Grunddeckung und Deckung für Schäden aus Terrorismus ist auch im Berichtsjahr unverändert beibehalten worden.

2.5

Biotechnologie

2.5.1

Gentechnologie in der Gesetzgebung

In den letzten vier Jahresberichten wurde eingehend über die Gesetzesänderung (GenLex) und die im Gesetz übernommenen SVV-Änderungsvorschläge zur Kanalisierung der Haftung berichtet. Das Gesetz ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

2.5.2

Genomanalyse

Die am 11. September 2002 verabschiedete Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen gestattet es dem Versicherer nicht, Genuntersuchungen zu verlangen. Beim Fragerecht geht sie vom Prinzip des Grossrisikos aus. Damit ist ein Fragerecht im Bereich der obligatorischen Versicherungen ausgeschlossen. Bei freiwilligen Versicherungen wird den Versicherungen dann ein Fragerecht eingeräumt, wenn es sich um eine Kapitalversicherung von über 400000 Franken oder um eine Invalidenrente von über 40000 Franken handelt.

Die Behandlung der Vorlage verzögerte sich, weshalb sie erst in der Märzsession 2004 vom Erstrat behandelt wurde. Das stark umstrittene Fragerecht wurde nur mit knapper Mehrheit verankert, nachdem es in der vorberatenden Kommission mehrheitlich noch abgelehnt worden war. Die Vorlage geht an den Ständerat.

2.6

Weitere Rechtsfragen

2.6.1

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz

Die Teilrevision des Datenschutzgesetzes ist seit September 2001 hängig. Am 19. Februar 2003 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft zusammen mit dem Gesetzesentwurf. Der SVV wendet sich nicht gegen die Teilrevision als solche, sondern lediglich gegen einzelne Punkte. Es sind dies:

- die Ausgestaltung der Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten,
- die Pflicht zur Nachreichung der Information und Auskunft bei Wegfall des Ausnahmegrundes,
- die Einführung eines Widerspruchsverfahrens
- und die Erweiterung der Untersuchungskompetenz des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten im Privatsektor.

Im Januar 2004 führte die Rechtskommission des Nationalrats ein Hearing durch, an welchem auch der SVV vertreten war. Nach dem Hearing war die Mehrheit der Kommission überzeugt, dass die Revisionsvorschläge für die Wirtschaft ein allzu enges Korsett darstellen würden. Die Rechtskommission beantragte deshalb, die Vorlage zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Nationalrat als Erstrat stimmte in der Märzsession 2004 diesem Rückweisungsantrag zu.

2.6.2

Strafrecht und Strafprozessrecht

Die im Dezember 2002 vom Parlament beschlossene Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs tritt nicht vor 2005 in Kraft. Die Revision führt die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen ein. Das schweizerische Strafgesetzbuch verabschiedet sich damit vom Grundsatz, dass nur natürliche Personen straffähig sein können. Gemäss neuem Artikel 102 werden künftig Unternehmen mit einer Busse bis zu 5 Mio. Fr. bestraft, wenn in einem Unternehmen eine Tat verübt wird, die gemäss Strafgesetzbuch strafbar ist (z.B. Betrug, Urkundenfälschung) und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (sog. subsidiäre Strafbarkeit). Neben dieser subsidiären Strafbarkeit sieht die neue Bestimmung für eine Reihe von Delikten (z.B. Geldwäscherei) eine primäre Strafbarkeit der Unternehmen vor, d.h. das Unternehmen wird unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person belangt, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um die Straftat zu verhindern.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Artikels 102 ist ebenfalls die Vorlage für eine Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafprozessrechts von Interesse. Im Jahresbericht 2001/02 wurde über den Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und die Vernehmlassung des SVV orientiert. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bis Ende 2004 die Strafprozess-Botschaft vorzulegen.

2.6.3

Urheberrecht

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sieht vor, dass innerhalb eines Betriebs das ausschnittweise Kopieren geschützter Werke (z.B. Ausschnitte aus Fachzeitschriften oder Zeitungen) zu internen Informations- oder Dokumentationszwecken erlaubt und dafür eine Entschädigung an die Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst (ProLitteris) zu entrichten ist, die dann das Geld an die Berechtigten verteilt. Mit dem sog. «Photokopiertarif» (Gemeinsamer Tarif 8) bezahlen die Unternehmen bereits eine Abgabe für das Erstellen von Kopien mit Hilfe von Photokopiergeräten, Telefaxapparaten oder Druckern.

Künftig ist gemäss neuem Gemeinsamen Tarif 9 (GT 9) zusätzlich eine Entschädigung für das elektronische Kopieren geschützter Werke mittels betriebsinternen Netzwerken zu bezahlen. Der GT 9 wurde zwischen den Verwertungsgesellschaften (u.a. ProLitteris) und den Nutzerverbänden ausgehandelt und den Auflagen des Urheberrechtsgesetzes entsprechend von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten mit Beschluss vom 8. Dezember 2003 genehmigt. Der neue Tarif ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2005 gültig. Er ist unter www.prolitteris.ch abrufbar.

2.6.4

Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung

Die Privatassekuranz ist vom geplanten Gesetz betroffen, da sie unter Bundesaufsicht steht und die Verwaltung aufgrund der Berichterstattungspflicht der Versicherungsgesellschaften und der Selbstregulierungsorganisation des SVV im Besitz von zahlreichen Dokumenten ist, die als amtlich im Sinne des Gesetzesentwurfs zu qualifizieren sind. Der SVV begrüsst in seiner Vernehmlassung vom August 2000 grundsätzlich den Erlass eines Öffentlichkeitsgesetzes, kritisierte jedoch im wesentlichen, dass sich private Verfasser von Dokumenten – wie Versicherungen – gemäss Vorentwurf nicht am Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten beteiligen können. Der SVV forderte daher den Einbezug der betroffenen Versicherung in das Verfahren der Zugangserteilung, wenn dieses ein von ihnen verfasstes Dokument betrifft.

Am 12. Februar 2003 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft zusammen mit dem Gesetzesentwurf. Der Ständerat als Erstrat hat die Vorlage in der Wintersession 2003 verabschiedet. Im Frühjahr 2004 wurde der Gesetzesentwurf in der staatspolitischen Kommission des Nationalrates beraten.

2.6.5

Neuregelung des Vernehmlassungsrechts

Das Vernehmlassungsrecht des Bundes soll neu in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden. Im Januar 2003 hat die Bundeskanzlei die Revisionsvorlage in die Vernehmlassung geschickt. Der SVV hat mit Eingabe vom 1. April 2003 Stellung genommen und seine Anliegen an das Vernehmlassungsverfahren formuliert. Am 21. Januar 2004 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft zusammen mit dem Entwurf für ein Vernehmlassungsgesetz. Aufgrund einer ersten summarischen Prüfung wurden im definitiven Gesetzesentwurf die Anliegen des SVV nur teilweise berücksichtigt.

2.6.6

Zivilprozessrecht

Das Zivilprozessrecht ist heute in 26 kantonalen Gesetzen geregelt. Nun soll es vereinheitlicht werden. Im Juli 2003 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in die Vernehmlassung geschickt.

Der SVV hat mit Schreiben vom 15. Januar 2004 zur Vorlage Stellung genommen. Er begrüsst die Vereinheitlichung des Schweizerischen Zivilprozessrechts. Die hauptsächliche Kritik des SVV richtet sich gegen das privatrechtliche Verbandsbeschwerderecht, das mit der ZPO eingeführt werden soll. Die Einführung einer Verbandsklage in der vorgeschlagenen Form wird vom SVV entschieden abgelehnt. Wie im öffentlichen Recht ist auch im Privatrecht nur eine Aktivlegitimation von Verbänden gerechtfertigt, falls ein entsprechender gesetzgeberischer Handlungsbedarf im materiellen Recht ausgewiesen ist. Zurzeit bleibt abzuwarten, wie der definitive Gesetzesentwurf ausfallen wird.

Aktuelle Fragen einzelner Versicherungsweige

3.1

Lebensversicherung

Das Jahr 2003 war für die Lebensversicherer ein schwieriges Jahr. Dennoch konnten die Lebensversicherer nach den teilweise hohen Verlusten im Vorjahr wieder positive Ergebnisse erzielen. Massgebend für diese Ergebnisverbesserung war ein striktes Kostenmanagement mit betrieblicher Optimierung und Personalabbau, aber auch eine Entspannung an den Finanzmärkten. Von der Verbesserung an den Aktienmärkten konnten die Versicherer allerdings nur bedingt profitieren, da sie ihren Bestand an Aktien im Vorjahr unter dem Druck der Solvabilitätsanforderungen mehrheitlich massiv abgebaut hatten.

3.1.1

Einzelversicherung

Im Verlauf des Jahres 2003 senkten die Gesellschaften auf Anordnung der Aufsichtsbehörden den technischen Zins für das Neugeschäft auf 2 Prozent. Dies und die Verbesserung an den Finanzmärkten brachten zwar eine Verbesserung der Situation der Lebensversicherungsgesellschaften. Wegen der nach wie vor tiefen Zinsen mussten die meisten Gesellschaften aber auch letztes Jahr auf die Ausschüttung von Überschüssen verzichten oder Überschussversprechen deutlich zurücknehmen.

Die Prämieinnahmen in der Einzelversicherung waren im Jahr 2003 gesamthaft gesehen rückläufig. Allerdings verlief die Entwicklung in den einzelnen Sparten und von Gesellschaft zu Gesellschaft sehr unterschiedlich. Vor dem Hintergrund tiefer Zinsen war im Bereich der Einmalprämienversicherungen im Vergleich zum Vorjahr ein teilweise deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Erfreulicher verlief die Entwicklung im Geschäft mit den Versicherungen gegen Jahresprämie. Hier war eine leichte Zunahme zu verzeichnen.

3.1.2

Kollektivversicherung

Das Kollektivgeschäft der Lebensversicherer litt auch im Jahr 2003 unter den politisch festgelegten Parametern. Zwar brachte der auf 1. Januar 2003 auf 3,25% gesenkte Mindestzins eine gewisse Entlastung. Doch die Senkung war angesichts der weiterhin tiefen Kapitalmarktzinsen ungenügend. Für die Versicherer kam erschwerend hinzu, dass das vom Bundesrat verwendete Modell für die Festlegung des Mindestzinses keine Voraussage über die Höhe des Mindestzinses des kommenden Jahres erlaubt. Angesichts der unsicheren Entwicklung gelangten zwei grosse Versicherungsgesellschaften mit neuen Versicherungsmodellen auf den Markt. Sie boten nur noch begrenzte Zinsgarantien im obligatorischen Bereich des BVG. Gleichzeitig senkten sie den Umwandlungssatz im Überobligatorium auf 5,83% für Männer und 5,45% für Frauen. Weitere Gesellschaften folgten dem Schritt hin zu tieferen Umwandlungssätzen im Überobligatorium.

Diese Abkehr von der vollständigen Garantie, welche die Versicherungslösung bis anhin bot, sorgte für grosses Aufsehen. Im Parlament realisierte man, dass die Absenkung des Umwandlungssatzes von 7,2% heute auf 6,8% in zehn Jahren ungenügend war. Um zu verhindern, dass der zu hohe Umwandlungssatz im Obligatorium durch den tieferen im Überobligatorium quersubventioniert werde, verlangte der Ständerat in einer Motion, dass der Bundesrat eine Vorlage für eine raschere Senkung des Umwandlungssatzes erarbeite. Die Motion ist vom Nationalrat noch nicht behandelt worden.

Im September legte der Bundesrat den Mindestzins für 2004 auf 2,25% fest. Auch wenn dies ein weiterer Schritt in die richtige Richtung ist, so befriedigt die Art der Festlegung den SVV nicht. Verschiedene Gesellschaften griffen zum Mittel der vorsorglichen Kündigung von Verträgen, um sich

vor einem allfällig zu hohen Mindestzins für das Jahr 2004 zu schützen. Aus der Erfahrung mit dem Prozedere für die Festlegung des Mindestzinses forderte der SVV vom Bundesrat eine frühzeitige Fixierung der Rahmenbedingungen für das kommende Jahr und objektive und berechenbare Kriterien für die Bestimmung von Mindestzins und Umwandlungssatz.

Zahlenmässig betrachtet hatte das Kollektivgeschäft der schweizerischen Lebensversicherer letztes Jahr eine leichte Prämiensteigerung zu verzeichnen. Sie liegt im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung.

3.2

Kranken- und Unfallversicherung

3.2.1

Allgemeines

Infolge der Schadenzunahme in der Unfallversicherung sowie der unerfreulichen Entwicklung an den Kapitalmärkten ist eine Erhöhung des UVG-Prämientarifes auf Anfang 2005 unumgänglich. Zur Diskussion steht auch eine Erhöhung des Prämienzuschlags für die Verhütung von Nichtberufsunfällen sowie eine Anhebung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes.

Auf den 1.1.2005 wird im UVG ein neues Schadenformular eingeführt. Das bestehende Formular musste angepasst werden, weil das Bundesamt für Statistik künftig über die UVG-Schadenmeldungen präzisere Lohndaten für die Lohnstatistik erheben möchte und eine entsprechende Verordnungsänderung in Art 105 Abs. 5 UVV vorgenommen hat. Solche Vorgaben sind mit einem hohen administrativen Aufwand für die Versicherer verbunden und stehen in keinem Zusammenhang mit der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe.

Mit Interesse verfolgt der SVV die Bestrebungen der SUVA, ihr Tätigkeitsfeld zu erweitern. Das Teilmonopol der SUVA bezieht sich in erster Linie auf den sekundären Wirtschaftssektor, welcher im Vergleich zum Dienstleistungssektor tendenziell abnimmt. Aus Optik der Privatwirtschaft ist ein Ausweichen eines öffentlichen Betriebes auf andere Geschäftsfelder, ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses, äusserst problematisch. Aus diesem Grund spricht sich der SVV entschieden gegen eine Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes der SUVA unter Beibehaltung ihrer Sonderstellung aus.

3.2.2

Medizinaltarifwesen UVG

In der Berichtsperiode standen zwei Hauptthemen im Vordergrund: der neue Tarif für ambulante Spitalleistungen (TARMED) und Swiss DRG.

Neuer Tarif für ambulante Spitalleistungen (TARMED)

Am 1. Mai 2003 ist der neue, gesamtschweizerisch einheitliche Arzttarif im Bereich der Unfallversicherung in Kraft getreten. Dieser Tarif wird ab 1. Januar 2004 auch im ambulanten Spitalbereich angewandt (gleichzeitig tritt er auch im Krankenversicherungsbereich in Kraft).

Die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) und der Verband der Schweizer Spitäler H+ hatten 2003 zwar den Tarifvertrag unterschrieben, konnten sich aber nicht auf einen Taxpunktwert einigen. Der Bundesrat hat am 20. November 2003 den entsprechenden Start-Taxpunktwert für die eidgenössischen Sozialversicherer auf 1 Franken fixiert und damit die Anwendung auch im Spitalbereich ermöglicht.

Den Privatversicherungen steht als Hilfsmittel für die Heilungskostenkontrolle von TARMED-Rechnungen mit dem TarPoint ein PC-Tool zur Verfügung. Der Feedback war positiv, so dass bereits eine zweite, aktualisierte Version veröffentlicht wurde.

Die Einführung des TARMED kann als erfolgreich beurteilt werden – einigen Geburtsproblemen zum Trotz. Einzelne Fragen zu den Rechnungsformularen und deren Inhalten mussten noch geklärt werden. Zudem löste die Umstellung bei einigen Ärzten Ängste aus und die Korrekturen aufgrund des Kostenneutralitätsprinzips stiessen teils auf Unverständnis.

Die Einführung des TARMED stellt einen Meilenstein dar: Der veraltete Arzttarif und der Spitalleistungskatalog sind endlich abgelöst. Sie wurden seit Jahren nicht mehr gewartet und haben die Arztleistungen ungerecht abgegolten. Es gilt nun, die Einführung des TARMED zu begleiten und eine effiziente Wartung sicherzustellen.

Um die Übermittlung der Rechnungen zwischen Leistungserbringern und Versicherern zu vereinfachen, haben verschiedene Dachorganisationen ein Forum gegründet. Es hat bereits einen neuen Standard für die elektronische Rechnungsstellung erarbeitet. Diese neue «Sprache» zur elektronischen Übermittlung von Arzt- und Spitalrechnungen wird ab Juli 2005 zum Zuge kommen.

Swiss/DRG

Die Dachorganisationen der Kantonalen Gesundheitsdirektionen (GDK), der Spitäler (H+), der Krankenkassen (santésuisse), die Medizinaltarif-Kommission der UVG-Versicherer (MTK) sowie die Ärzteschaft (FMH) bilden einen Verein namens Swiss DRG (Diagnosis Related Group). Innert drei Jahren will man sich schweizweit über die Grundsätze der leistungsorientierten Abgeltung von akutsomatischen Spitalaufenthalten einigen.

Dieses Modell ist vergleichbar mit den APDRG-Pauschalen (All Patient Diagnosis Related Groups), welche im UVG-Bereich seit einem Jahr immer grössere Anwendung findet (Kantone: SZ, TI, VD, ZG, VS, BE). Es wird die heutigen Tagespauschalen und auch die neueren APDRG ablösen. Die Einführung eines solchen Tarifierungssystems wird Taxvergleiche über verschiedene Spitäler und Sparten hinweg ermöglichen.

3.3

Sachversicherung

3.3.1

Allgemeines

Das im Vorjahr verzeichnete Prämienwachstum hat sich in der Berichtsperiode 2003/04 in den Sachbranchen insgesamt weitgehend fortgesetzt. In der Feuer- BU- Versicherung und in der Diebstahlversicherung ist ein leichter Rückgang festzustellen. Erfreulicherweise darf im Sachbereich insgesamt eine sinkende Schadenbelastung registriert werden, was auf eine «gesunde» Entwicklung schliessen lässt. Allerdings ist unbestritten, dass speziell im Elementarbereich erhebliche Schadenpotenziale bestehen, denen grösste Beachtung zu schenken ist.

Im Sinne einer in allen Kantonen transparenten Risiko-Einstufung ist es sowohl für die Gebäudeversicherungsanstalten als auch für die privaten Sachversicherer wichtig, dass die Klassierung der einzelnen Feuerwehren nach einheitlichen Kriterien erfolgt. In diesem Sinne sind die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF und der SVV im Begriffe, diesen Bereich zu überprüfen.

3.3.2

Flächendeckende Erdbebenversicherung

Das Projekt einer flächendeckenden Erdbebenversicherung mittels Einbau der Deckung von Erdbebenschäden in die Elementarschadenversicherung liegt vor und ist dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) zur Genehmigung unterbreitet worden. Wenn das BPV der vorgeschlagenen Lösung zustimmt, wird es dem Bundesrat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Elementarschadenversicherung beantragen. Ziel des SVV ist es, die flächendeckende Erdbebenversicherung per 1. Januar 2006 einzuführen.

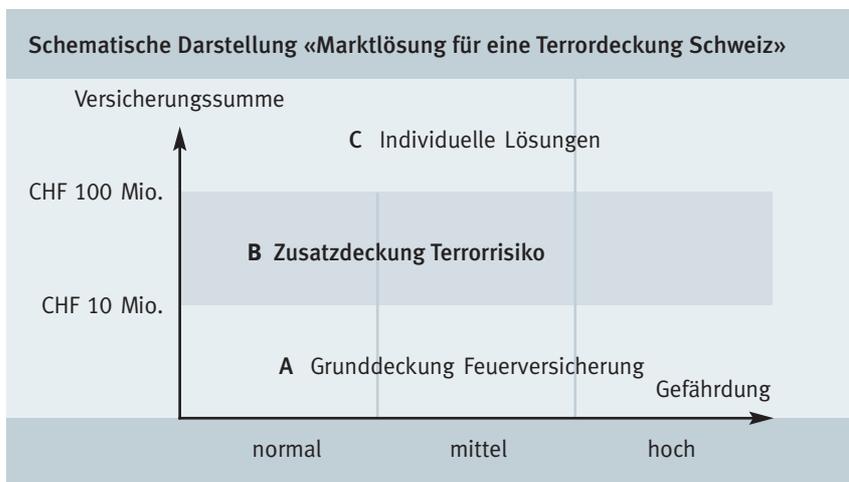
Der Verband versteht dieses Projekt als einen ersten Schritt hin zu einer gemeinsamen Lösung mit den kantonalen Gebäudeversicherern. Auch wenn gewisse Vorbereitungen im Hinblick auf eine solche gemeinsame Lösung bereits getroffen worden sind, wird es doch voraussichtlich noch Jahre dauern, bis sie realisiert werden kann, weil einstweilen noch eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt. Unter diesem Aspekt ist es zu bedauern, dass die Kommission des Nationalrates für Umwelt, Raumplanung und Energie im November 2003 beschlossen hat, das Projekt eines Verfassungsartikels über den Schutz vor Naturgefahren nicht weiter zu verfolgen.

3.3.3

Deckung von Terrorschäden

Bereits im Jahresbericht 2002/03 wurde auf die Notwendigkeit einer Zusatzdeckung gegen Terrorismusrisiken in der Sachversicherung hingewiesen, weil dieses Risiko in der Grunddeckung oftmals nicht mehr versichert ist. Hier kann der SVV nun eine Lösung anbieten, indem es seit Herbst 2003 für den Erstversicherer möglich ist, über einen namhaften internationalen Rückversicherungsbroker

gemeinsam Rückversicherungsdeckung einzukaufen. Das Sekretariat der eidgenössischen Wettbewerbskommission hat dieses Vorgehen mit Stellungnahme vom 8. Mai 2003 als unbedenklich im Sinne des Kartellgesetzes erachtet. Eine Beteiligung am gemeinsamen Einkauf von Rückversicherungsdeckung steht damit allen Sachversicherern, welche über eine Lizenz zum Betrieb der Feuerversicherung in der Schweiz verfügen, offen (also auch den wenigen Nichtmitgliedergesellschaften des Schweizerischen Versicherungsverbands). Die Motivation aller interessierten Kreise, nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen, war das Bestreben, die nur noch beschränkt erhältlichen Rückversicherungskapazitäten vereint und damit zu wesentlich günstigeren Konditionen auf dem Weltmarkt einzukaufen. Für Privatpersonen und kleine Unternehmen mit Versicherungswerten unterhalb von 10 Mio. Franken ändert sich (vorbehältlich unterschiedlichen Marktverhaltens) nichts, weil weiterhin Versicherungsschutz gegen Terroranschläge besteht. Für Risiken ab 100 Mio. Franken und ohne erhöhtes Gefährdungspotential können nun Zusatzdeckungen zu tragbaren Preisen angeboten werden (siehe Abbildung). Der Markt wird entscheiden, ob die Kunden sich des Risikos bewusst sind und diese Zusatzdeckungen einkaufen werden.



3.3.4

Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut)

Das Sicherheitsinstitut positioniert sich in der Schweiz als Kompetenzzentrum für Sicherheit. Die privaten Versicherer tragen mit ihren Vereinsbeiträgen wesentlich zur Finanzierung des Instituts bei.

Seit dem 1. Januar 2003 ist das Sicherheitsinstitut mit den fünf neuen Geschäftsbereichen operativ. Sie sind auf das jeweilige Marktsegment, die Kundenanforderung und den entsprechenden Geschäftsprozess ausgerichtet. Die rund 100 Mitarbeitenden von Risk Information, Risk Prevention, Risk Consulting, Process Safety Testing sowie Finanzen & Administration erbringen ihre Dienstleistungen in Zürich, Basel, Neuchâtel und Lugano. Das Vertrauen zwischen Kunden und Sicherheitsinstitut animiert zur Präventionsleistung. Dieses Vertrauen entsteht, indem das Institut seine Präventionsleistungen ohne Gewinnabsichten anbietet und neutral Überzeugungsarbeit leistet. Die eigentliche Präventionsleistung des Sicherheitsinstituts liegt also in der Initiierung von Sicherheitsinvestitionen im Umfang von derzeit rund 100 Mio. Franken jährlich, aber auch in deren Kosten-Nutzen-Optimierung und der Überprüfung der Legal Compliance.

Das Sicherheitsinstitut hat grosse Anstrengungen unternommen, um die Unterstützung durch die Privatversicherer für die Instituts-Kunden sichtbar zu machen. In Zukunft sollen umgekehrt Audit- und Inspektionsberichte für den Privatversicherer auf einer Informatikplattform einfacher zugänglich gemacht werden.

3.4

Motorfahrzeugversicherungen

In der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung war es seit Jahrzehnten möglich und auch weitgehend üblich, anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Minimaldeckung eine unbegrenzte Versicherungssumme zu vereinbaren. Über 99 Prozent aller Verträge sahen denn auch diese Variante vor. Das Berichtsjahr brachte diesbezüglich eine wesentliche Änderung, sahen sich doch die Erstversicherer mangels Rückversicherung nicht mehr in der Lage, diese Illimité-Deckung abzuschliessen. Als neue Deckungsvariante kristallisierte sich bei der Mehrheit der Motorfahrzeugversicherer eine Höchstversicherungssumme von 100 Mio. Franken pro Schadenereignis heraus. Neu zum Abschluss gelangende Verträge sehen heute in der Regel diese Höchstversicherungssumme vor. – Demgegenüber soll die gesetzliche Mindestversicherungssumme der Teuerung entsprechend angehoben werden. Gemäss Entscheid des Bundesrates wird die Minimaldeckung für Personenwagen, Motorräder und Lastwagen von bisher 3 Mio. Franken per 1. Januar 2005 auf 5 Mio. Franken für Personen- und Sachschäden zusammen erhöht. Da die Mehrzahl aller bestehenden Verträge nicht die gesetzliche Minimaldeckung, sondern die unbegrenzte oder neuerdings die 100-Millionen-Franken-Deckung vorsieht, werden nur relativ wenige Verträge von dieser Gesetzesänderung betroffen sein. Obschon sich das versicherungstechnische Ergebnis der MF-Versicherungen im Vorjahr insgesamt leicht verbessert hatte, sahen sich die meisten Versicherer im Jahr 2003 gezwungen, gewisse Tarifierhöhungen vorzunehmen. Nach wie vor steigende Schadenzahlungen, insbesondere für Personenschäden, führten dazu, dass auch für das Jahr 2004 vielerorts erneut Tarifierhöhungen vorgenommen werden mussten.

Die Aktivitäten der Fachkommission Motorfahrzeug (FKM) waren im Berichtsjahr insbesondere von der Umsetzung des Projektes «Elektronischer Versicherungsnachweis» geprägt. Auf der Basis eines umfangreichen Pflichtenheftes wurden ausgewählte Firmen eingeladen, dem SVV Angebote für die Realisierung einer Clearingstelle zu unterbreiten. Der Zeitplan sieht vor, dass ab Beginn des Jahres 2005 sowohl die Motorfahrzeugversicherer als auch die Zulassungsbehörden den elektronischen Versicherungsnachweis schrittweise einführen werden. Dabei ist mit einer längeren Übergangsphase zu rechnen, während welcher der Nachweis zum einen noch in der bisherigen papierenen, zum anderen bereits in elektronischer Form den Zulassungsbehörden übermittelt wird.

Die FKM befasste sich mit zahlreichen weiteren Themen und Projekten, so beispielsweise mit der Telematik im Strassenverkehr, mit dem System der Direktregulierung, mit der Revision des VVG und dem Projekt VESIPO des Bundes. Für die MF-Verantwortlichen der Mitgliedsgesellschaften veranstaltete die FKM wie üblich eine Informationstagung, um alle Gesellschaften über Neuerungen im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen aus erster Hand zu informieren. Schliesslich lud die FKM Vertreter des deutschen und des österreichischen Versicherungsverbandes zu einem Drei-Länder-Treffen ein. In vielen Bereichen ist die Schweiz wohl oder übel gezwungen, die Entwicklungen in der EU mitzuverfolgen und allenfalls auch umzusetzen.

3.5

Haftpflichtversicherung

In der allgemeinen Haftpflichtversicherung konnte insgesamt wiederum eine leichte Steigerung der Prämien und eine sinkende Schadenstückzahl festgestellt werden. Die Schadenquoten (anfallende Schäden in % der verdienten Prämien) sind aber weiterhin steigend.

3.6

Transportversicherung

Die Prämienentwicklung war in der Transportversicherung im Berichtsjahr wiederum sehr erfreulich. Allerdings ist gleichzeitig ein Ansteigen der Schadenbelastung festzustellen, was das positive Bild etwas trübt.

Infolge gewisser neu erkannter Risiken (Terror, Angriffe mit neuen Waffen etc.) mussten die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen von Gütertransporten (Richtlinien-ABVT) einer Überarbeitung unterzogen werden. Dieses Bedingungsnetzwerk steht den Marktteilnehmern als unverbindliche Empfehlung zur Verfügung.

Die im Verlaufe des Jahres 2002 teilweise umstrukturierte Auswertung der Gemeinschaftsstatistik Transport wurde im Berichtsjahr erstmals praktisch eingesetzt. Sie hat sich dabei grundsätzlich bewährt. Aufgrund der Erfahrungen wurden inzwischen einige Anpassungen vorgenommen. Im laufenden Jahr wird diese Auswertung in leicht modifizierter Form «laufen».

3.7

Technische Versicherung

Im Gegensatz zum Vorjahr ist im Berichtsjahr in der Technischen Versicherung nur ein sehr geringer Prämienanstieg zu registrieren. Gleichzeitig ist auch eine Steigerung der Schadenbelastung zu verzeichnen.

Die mittelfristigen Klimaveränderungen (generelle Erwärmung) führen gemäss neuen geologischen Studien zu einem Abbau der Gletscher, zum Auftauen des Permafrostes und zu einer Reduktion der Bodenstabilität in den alpinen Zonen unseres Landes. Dies wiederum kann sich z.B. auf die Stabilität von Gebäuden oder technischen Installationen im Gebirge auswirken. Davon könnten z.B. Bergbahnen betroffen sein.

3.8

Rechtsschutzversicherung

Der Aufwärtstrend bei den Rechtsschutzversicherungen hat sich auch im vergangenen Jahr klar fortgesetzt. Das Volumen der gebuchten Prämien dürfte im Jahr 2003 das Niveau von 260 Mio. Franken brutto erreicht haben (2002: 250 Mio. Franken). Aber auch die Zahlungen für Versicherungsfälle sind im Jahr 2003 erneut angestiegen.

Rechtsschutzversicherungen werden zunehmend wichtiger, denn immer öfters werden Streitigkeiten mit Hilfe von Anwältinnen und Anwälten ausgetragen oder vor Gericht ausgefochten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Markt für Rechtsschutzversicherungen in der Schweiz noch viel Raum lässt für eine positive weitere Entwicklung der Branche, weil immer noch viele Menschen nicht rechtsschutzversichert sind.

Arbeitgeberfragen

4.1

Aus- und Weiterbildung

4.1.1

Gesamtkonzeption der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung

Wie im Jahresbericht 2002/2003 dargelegt wurde, beurteilt der SVV-Vorstand das gesellschaftsübergreifende Aus- und Weiterbildungssystem der Privatassekuranz insgesamt als gut. Dennoch hat er gewisse Lücken festgestellt, insbesondere im Segment des qualifizierten Fachwissens und der Managementfortbildung. Das Institut für Versicherungswirtschaft I.VW der Universität St. Gallen ist deshalb Ende 2002 beauftragt worden, eine Studie über die «Gesamtkonzeption der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung in der schweizerischen Versicherungswirtschaft» zu erarbeiten. Die Studie wurde im Rahmen einer intensiven Diskussion zwischen den Gutachtern des I.VW, den Mitgliedern der SVV-Kommission für Personal- und Bildungsfragen (KPB) sowie Vertretern des Berufsbildungsverbandes VBV im Laufe des Berichtsjahres finalisiert und im Februar 2004 verabschiedet. Im April 2004 wird die Studie dem SVV-Vorstand unterbreitet, der über die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen befinden wird.

Kernstück der Gesamtkonzeption bilden 4 strategische Optionen, die gewissermassen die Eckpunkte der künftigen überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung des SVV darstellen sollen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Strategien:

- *Strategie «Grundwissen: Kaufmännische Grundbildung».* Auf Ebene der kaufmännischen Ausbildung drängen sich keine grundlegenden Änderungen auf. Der VBV sichert die bestehende qualitativ hochstehende Grundbildung gemäss dualem Ausbildungssystem.

- *Strategie «Grundwissen: Vermittlerqualifikation».* Der SVV stellt über den VBV neu eine verbindliche Zertifizierung des Aussendienstes sicher. Der Eintrag in ein Register muss gegen aussen einen vom Markt anerkannten Qualitätsstandard darstellen. Ein Zugang zu weiteren Qualifikationen muss möglich sein.

- *Strategie «qualifiziertes Fachwissen».* Zur Erhaltung und Verbesserung der Fachkompetenzen betreibt der SVV über den VBV neu ein praxisnahes «Fachzentrum Versicherungswissen». Zielgruppe sind qualifizierte Fachspezialisten/Teamleiter aus Innen- und Aussendienst. Die künftige Positionierung von Fachausweis und Diplom ist Gegenstand vertiefter Abklärung.

- *Strategie «Versicherungsmanagement».* Der SVV baut in enger Zusammenarbeit mit dem I.VW ein Weiterbildungszentrum auf für die Sicherung des Managementnachwuchses, wobei eine internationale Positionierung der «Management School» angestrebt wird. Zielgruppe sind Führungskräfte wie Ressortleiter/Branchenchefs oder Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. Kadermitarbeitende mit Entwicklungspotenzial.

Eine Verwirklichung der strategischen Optionen gemäss der Gesamtkonzeption würde einen eigentlichen Paradigmawechsel darstellen. Mit der Vermittlerqualifikation, vor allem aber mit dem Fachzentrum Versicherungswissen sowie der universitären Management School würde Neuland betreten. Ziel ist es, die überbetriebliche Aus- und Weiterbildung in der Schweizer Privatassekuranz, abgestimmt auf das innerbetriebliche Bildungsangebot, auf hohem Niveau zu halten und, insbesondere im Bereich des qualifizierten Fachwissens und des Managements, weiter an die sich wandelnden Bedürfnisse anzupassen. Praxisnähe und, soweit sinnvoll, eine internationale Perspektive sind wesentliche Elemente des Konzepts.

Die koordinierten Bildungsaktivitäten des SVV sollen im übrigen, durch die Elimination von Doppelspurigkeiten und die Nutzung von Synergien, die Mitgliedsgesellschaften von eigenen Aus- und Weiterbildungsaufwendungen entlasten.

4.1.2

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)

An der VBV-Delegiertenversammlung vom 21. Mai haben sich Vorstand und Präsidium des VBV neu konstituiert. Der neue Vorstand befasste sich im Berichtsjahr vorwiegend mit strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Studie «Gesamtkonzeption der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung in der schweizerischen Versicherungswirtschaft» (vgl. Kapitel 4.1.1). An seiner Klausurtagung im Dezember entwickelte er in Konsequenz daraus seine künftige Strategie. Dabei hat er vier strategische Geschäftsfelder bezeichnet: 1. Lehr- und Lernmedien, 2. Qualifiziertes Fachwissen, 3. Vermittlerqualifikation, 4. Kaufmännische Grundbildung. Aus der Studie und aus dem darin enthaltenen SVV-Leitbild für die Berufsbildung erwachsen dem VBV zahlreiche Aufgaben, die sich im laufenden Jahr zu konkretisieren haben.

4.1.3

Weiterbildung Diplom und Fachausweis

Die Weiterbildung auf der Qualifikationsstufe Diplom umfasst ein Kernmodul sowie die Branchenmodule Riskmanagement, Versicherungstechnik, Produktmanagement, Rückversicherung und andere. Diese Seminare dienen der Vorbereitung auf das eidg. Diplom, können aber auch unabhängig davon absolviert werden.

Die Westschweiz kämpft seit Jahren mit einem Rückgang bei den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern in den Versicherungsmodulen. Die regionalen Berufsbildungsgruppen haben ihre Kräfte gebündelt und am 30. Januar 2004 das Institut Romand de Formation en Assurances IRFA gegründet. Das IRFA stellt für die gesamte Westschweiz im Versicherungsbereich Weiterbildungsangebote für die Stufen Fachausweis und Diplom bereit.

Im Berichtsjahr wurden die VBV-Ausbildungspläne in Zusammenarbeit mit den Hauptexperten an die aktualisierte Wegleitung der BVF (Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung) angepasst. Zudem sind die VBV-Kursunterlagen für die Module Grundlagen Personen- und Sozialversicherungen, Unfall- und Krankenversicherung, Sachversicherung und Versicherungsrecht von Referententeams aktualisiert worden. Das nationale Kursprogramm mit dem gesamten Angebot an Versicherungsmodulkursen der Partnerschulen des VBV ist im März 2004 erstmals als Newsletter auf elektronischem Weg verteilt worden.

4.1.4

Fachbücher

Im Berichtsjahr erschienen «Personen- und Sozialversicherung – Grundlagen» in deutscher Sprache. Das Werk wurde ins Französische und Italienische übersetzt. Ebenfalls erschien «Technische Versicherungen» in deutscher Sprache.

4.1.5

Reform Kaufmännische Grundausbildung

Auf Lehrbeginn 2003 konnten die Modell-Lehrgänge für das B-Profil und das E-Profil in allen drei Sprachen ausgeliefert werden. Zur Unterstützung der Einführung der neuen Instrumente der kaufmännischen Grundbildung führte der VBV Schulungen für Experten, Berufsbildner und für Leiter der überbetrieblichen Kurse durch. Das neue Lehrlingslehrmittel *insurance@work* ist erfolgreich lanciert mit dem Erscheinen des ersten und zweiten Moduls «Idee Versicherung» sowie «Kunde und Versicherung». Das Lernportal unter www.insuranceatwork.ch ist aufgeschaltet. Es enthält neben einem öffentlichen Bereich mit allgemeinen Informationen zum betrieblichen Teil der Grundbildung ein geschütztes Lernleitsystem für Lernende und Berufsbildner.

4.1.6

BVF – Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung

Im Jahr 2003 wurden drei neue schweizerische Organisationen als Träger aufgenommen, womit die BVF acht Trägerorganisationen an Bord weiss. Neue Träger sind die Interessengemeinschaft Schweizerische Vereinigung der Bankfachleute und Finanzplaner (IGBF), die Schweizerische Vereinigung der Diplomierten Versicherungsfachleute ASDA und der Finanzplanerverband Schweiz FPVS. Seit Gründung der BVF bis ins Jahr 2002 sind die Zahlen an Kandidatinnen und Kandidaten, die zu den modularen BVF-Prüfungen antraten, stetig gestiegen. Im Jahr 2003 war auf der Stufe Fachausweis eine zahlenmässige Stagnation zu verzeichnen, auf der Stufe Diplom nach wie vor eine massgebliche Steigerung. Für die nähere Zukunft rechnet die BVF eher mit leicht tieferen Zahlen an Kandidaten und Prüfungen insgesamt. Auf Grund des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes der Schweizer Finanzdienstleistungsindustrie überdenken Versicherungen und Banken auch die Weiterbildungsangebote. Insbesondere sind die Diplome unter Druck geraten. Heute sind Anbieter mit teilweise kürzeren oder spezifischeren Angeboten auf dem Markt, Fachhochschulen bieten Nachdiplomstudien in den Bereichen Versicherung und Bank an, für Finanzplaner gibt es seit längerer Zeit solche Abschlüsse. Die Positionierung und Konzipierung der BVF-Diplome muss deshalb neu überdacht werden.

Im Prüfungsjahr 2003 absolvierten 3607 Kandidatinnen und Kandidaten um die 14500 Modulprüfungen in 53 verschiedenen Modulen (Fachausweis- und Diplomstufe in drei Sprachen).

4.2

Vermittlerregelung

Bekanntlich wird im neuen VAG u.a. auch die Vermittlertätigkeit in der Schweiz geregelt. Das Gesetz sieht für die ungebundenen Makler/Broker einen obligatorischen Registereintrag vor; für den gebundenen Aussendienst der Gesellschaften ist dieser Eintrag freiwillig. Die Eintragung ist gekoppelt an bestimmte Anforderungen im Bereich der Ausbildung und der finanziellen Sicherheit.

Der SVV hat entschieden, für den Aussendienst eine brancheneigene Qualifikation zu schaffen. Die entsprechenden Vorbereitungen sind SVV-intern weitgehend abgeschlossen, wobei der VBV für die Umsetzung der ausbildungsspezifischen Vorschriften verantwortlich zeichnen wird.

Diverse wichtige Ausführungsbestimmungen werden im Gesetz auf den Verordnungsweg verwiesen. Im Frühsommer 2004 soll dazu noch ein Vernehmlassungsverfahren stattfinden, an dem sich der SVV beteiligen wird.

4.3

AHV-Ausgleichskasse Versicherung

Die Ausgleichskasse Versicherung nahm im Geschäftsjahr 2003 mehr als 547 Mio. Franken an Beiträgen für die AHV/IV/EO/ALV ein. Dies entspricht einem Lohnvolumen der Branche von rund 4,37 Mrd. Franken. Im Vorjahresvergleich ging die Lohnsumme um rund 2,8% zurück. Im selben Zeitraum richtete die Ausgleichskasse 215 Mio. Franken an AHV-Renten, 37 Mio. Franken an IV-Renten und 10 Mio. Franken Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung aus. Ende 2003 umfasste die Ausgleichskasse 10477 AHV-Rentner und 2344 IV-Rentner.

Die 9 Mitarbeitenden der Ausgleichskasse befassen sich ebenfalls mit der Führung von 3 Kassen für Familienzulagen in der Versicherungsbranche (Kantone Bern, Luzern, Thurgau). In den Kantonen Zug und Graubünden besteht für die Branche eine Vereinbarung mit der kantonalen Familienausgleichskasse, was den Betrieb eines Verrechnungsceneters erlaubt.

Die Inkraftsetzung der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004 machte Anpassungen im Informatikprogramm zur Berechnung und Überweisung der Leistungen erforderlich.

Medizinischer Dienst

In Sachen Halswirbelsäulenproblematik konnte 2003 der Erstdokumentationsbogen nach kranio-zervikalem Beschleunigungstrauma (KZBT) schweizweit in allen Praxen und Notfallstationen eingeführt werden. Mit diesem Arztdokument werden die Patientinnen und Patienten in ihrer Gesamtheit erfasst, spezifisch in muskuloskelettaler und neurologischer Hinsicht untersucht und dann gemäss den Empfehlungen einer schweizerischen Arbeitsgruppe zu Diagnostik und Therapie im akuten Stadium medizinisch begleitet. Ziel ist es, die Chronifizierung durch eine optimale Behandlung und rasche Reintegration zu verhindern. Der Dokumentationsbogen hat eine breite Akzeptanz gefunden.

Die Studie betreffend Fahrzeugbelastungen bei Heckcrashes im niedrigen Geschwindigkeitsbereich konnte abgeschlossen werden. Diese auf höchstem Standard dokumentierten Crashversuche werden in einer allgemein zugänglichen Datenbank unter www.agu.ch zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Standardisierung, zur Transparenz und zur Qualitätssteigerung geleistet und die Sachverhaltsabklärung verbessert werden.

Was die Rand-Studie zur Schleudertrauma-Problematik anbelangt, so wurden die Ergebnisse und Empfehlungen in ein checklistenartiges Fallmanagement eingearbeitet, welches den Schadenbearbeitern in den einzelnen Versicherungen zur Verfügung gestellt werden wird. Die Publikation der Ergebnisse ist für den Frühling 2004 vorgesehen.

Im November 2003 konnte der Reha-Kataster im Internet unter med.svv.ch aufgeschaltet werden. Er informiert über Anbieter von Rehabilitationsdienstleistungen. Die Datenbank gibt diejenigen Informationen wieder, die durch die angefragten Leistungserbringer freigegeben worden sind. Ziel dieses Katasters ist, auf Grund der Bedürfnisangaben den optimalen Leistungserbringer zur möglichst raschen Rehabilitation und Reintegration herauszufinden und den Patienten dort weiter therapieren zu lassen.

Prävention

Die Kommission für Prävention des SVV, welche den Prämienzuschlag der Nichtberufsunfallversicherung (NBU-PZ) verwaltet, hat dazu im vergangenen Jahr eine neue Strategie erarbeitet. In Zukunft wird der SVV anstelle der Förderung von Drittprojekten vermehrt eigene Präventionskampagnen realisieren. Den Anfang macht der SVV mit «ich blick durch». Im Rahmen dieses Projektes werden Schutzbrillen an Heimwerker abgegeben. Damit sollen Augenunfälle – täglich sind es 250 in der Schweiz – vermieden werden. Parallel dazu führt der SVV die Zusammenarbeit mit der bfu fort. Im laufenden Jahr unterstützt er erneut die bfu-Kampagne «enjoy sport – protect yourself», welche die Bevölkerung auf Unfallgefahren im Sport sensibilisiert.

Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs

7.1

Allgemeine Bemerkungen

Die Anstrengungen zur Aufdeckung von Betrugsversuchen wurden bei zahlreichen Gesellschaften weiter intensiviert. Die hierfür zuständigen BVM-Fachstellen sind vielerorts personell verstärkt worden. So stehen heute bereits da und dort elektronische Betrugserkennungssysteme im Einsatz. Für komplexe, häufig gesellschaftsübergreifende Betrugsfälle sind zudem elektronische Programme entwickelt worden, die aufschlussreiche Zusammenhänge und Verbindungen zwischen verschiedenen Schadenfällen und daran beteiligten Personen aufzeigen können. Einen besonderen Stellenwert geniesst heute die Ausbildung und Sensibilisierung der Schadenregulierer im Bereich der Betrugsbekämpfung. Es gilt als unbestritten, dass eine professionell durchgeführte Missbrauchsbekämpfung sowohl die Schadenquote als auch die Ertragssituation positiv beeinflusst. Eine effiziente Betrugsbekämpfung setzt aber nicht erst bei der Schadenregulierung ein, sondern beginnt bereits bei der Risikoprüfung. Überdies erachten es die Gesellschaften als eine ihrer Aufgaben, Betrügereien auch aus moralisch-ethischen Gründen zu bekämpfen. Die Gefahrengemeinschaft der ehrlichen Kunden erwartet von den Versicherungen, dass sie nur vertraglich und rechtlich ausgewiesene Forderungen begleichen. Eine effiziente Betrugsbekämpfung wird damit auch zu einer Frage der Glaubwürdigkeit für die Versicherungsgesellschaften.

7.2

Auswirkungen des zentralen Informationssystems

Die Betrugsbekämpfungsmassnahmen der einzelnen Gesellschaften werden seit Jahren durch gesellschaftsübergreifende Massnahmen ergänzt. Dazu gehört das Zentrale Informationssystem ZIS, das vom SVV im Auftrag aller angeschlossenen Gesellschaften unterhalten wird. Mit dem Ziel einer

Effizienzsteigerung ist dieses ZIS im Berichtsjahr in eine elektronische Datenbank umgewandelt worden. Der Zugriff auf die Datenbank ist streng reglementiert: Nur wer über die entsprechende Software, mehrere Passwörter und einen zertifizierten Schlüssel verfügt, kann das ZIS verwenden.

Ein Blick in die Statistik des Berichtsjahres zeigt, dass im ZIS insgesamt 886 (2002: 772) Personen und Firmen neu eingetragen wurden. Der langjährige Trend einer kontinuierlichen Zunahme der Neueintragungen hat sich damit erneut bestätigt. Rund die Hälfte aller Eintragungen entfiel einmal mehr auf die Motorfahrzeugversicherungen. Betroffen von Betrügereien waren aber wie üblich auch die Hausrat- und die Haftpflichtversicherungen. Im Bereich der Personenversicherungen erfolgten die Eintragungen zur Hauptsache infolge Anzeigepflichtverletzung beim Vertragsabschluss.

7.3

Gesellschaftsübergreifende Zusammenarbeit

Eine im Berichtsjahr im Auftrag des SVV durchgeführte Publikumsbefragung hat ergeben, dass jeder vierte Befragte jemanden kennt, der von einer Versicherung überhöhte Forderungen verlangt hat. Über 90 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass die Versicherungen Betrugsversuche aufdecken und Betrüger härter verfolgen sollen. Überdies sind in den Medien zahlreiche Berichte über aufgedeckte Betrugsversuche und Gerichtsfälle in Zusammenhang mit Betrügereien erschienen. Nicht zuletzt gestützt auf solche Tatsachen wird der Betrugsbekämpfung weiterhin grosse Bedeutung zukommen. Die im SVV für die Belange der Missbrauchsbekämpfung zuständige Kommission verfolgt derzeit das Ziel, künftig ungerechtfertigte Mehrfachzahlungen im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen zu vermeiden. Die erwähnte Kommission veranstaltet auch regelmässig Tagungen mit Beteiligung assekuranzinterner und -externer Fachleute.

Öffentlichkeitsarbeit

8.1

Medienbetreuung

8.1.1

Jahresmedienkonferenz

Am 21. Januar 2004 fand in Zürich die traditionelle Jahresmedienkonferenz des Verbandes statt. Es nahmen insgesamt rund 45 Medienvertreter aus der Deutsch- und Westschweiz, dem Tessin und den Nachbarländern daran teil. Referenten waren A. Lauper, SVV-Präsident (Tour d'horizon, politische Rahmenbedingungen, Kommunikation), J. Bättig, Vorsitzender Ausschuss Leben (Anpassungen im BVG) sowie L. Dürr, SVV-Direktor (Unisex-Prämien).

8.1.2

Mediencommuniqués und -anfragen

In der Berichtsperiode verfasste der SVV wiederum zu den unterschiedlichsten aktuellen Ereignissen Mediencommuniqués, die auf www.svv.ch abrufbar sind. Von besonderem Interesse für die Medienschaffenden waren Fragen rund um die berufliche Vorsorge, zur Finanzmarktaufsicht, zu Solvabilität, Rechnungslegung, Eigenkapital, Solvenz, Neugestaltung des VVG und VAG, daneben aber auch praktische Fragen wie die Regelung von Massenkarambolagen, die Auslegung des Versicherungsvertragsgesetzes und Haftungsfragen bei Demonstrationen.

8.2

Internet

Mit bewährtem Inhalt, in modernem Design und mit zahlreichen praktischen Neuerungen ist der SVV Anfang Dezember 2003 mit seiner überarbeiteten Website (www.svv.ch) online gegangen. Beibehalten wurde die klare Navigationsstruktur und das umfangreiche Informationsangebot. Die Website des SVV erfreut sich steigender Besucherzahlen und hat 12 000 Besucher und Besucherinnen pro Monat erreicht.

8.3

Extranet

Das Extranet beginnt sich als webbasierendes Informations- und Arbeitsinstrument zu etablieren. Die Informationsplattform «Inside», die zu grossen Teilen allen Mitarbeitenden der SVV-Mitgliedgesellschaften zugänglich ist, enthält neben tagesaktuellen Informationen auch vertiefende Berichte und Standpunkte des SVV zu versicherungsrelevanten politischen Themen. Die Arbeitsplattform «Office» wird bereits von zahlreichen Gremien für das interaktive Arbeiten im Gremium und als elektronische Datenablage genutzt. Das Extranet leistet damit beste Voraussetzungen, den Informationsfluss zwischen Mitgliedgesellschaften, Fachgremien und der Geschäftsstelle zu optimieren.

8.4

Publikationen

Rechtzeitig zur Medienkonferenz im Januar ist wieder der Nachschlagefolder «Zahlen und Fakten 2004 – die private Versicherungswirtschaft» erschienen. Neu aufgelegt wurde die Broschüre mit dem Porträt über den SVV: «Über uns» ist in Deutsch, Französisch und Englisch erhältlich. Neu aufgelegt wurde die Wegleitung zur obligatorischen Unfallversicherung. Alle Broschüren können im Internet unter www.svv.ch ausgedruckt oder bestellt werden.

8.5

Präventionsprojekte

Der Elementarschaden-Pool (ES-Pool) des SVV finanziert als Sponsor das Lernpfadprojekt «Schutz. Wald.Mensch» (www.schutz-wald-mensch.ch).

An acht Standorten in Gebirgsregionen der Schweiz entstehen Lernpfade, die den Besuchern auf spielerische Art und Weise die Schutzwirkung eines intakten Waldes vermitteln und die Bedeutung des Schutzwaldes für die Schadenprävention aufzeigen. Im Juni und September 2003 sind die Pfade in Poschiavo (GR) und Werdenberg (SG) eröffnet worden.

Mitte Mai 2003 ist mit Werbespots und Plakataushängen der Startschuss zu «enjoy sport – protect yourself» (www.enjoysport.ch) gefallen. Die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) realisierte und vom SVV finanzierte Präventionskampagne soll die Tragquote der persönlichen Schutzausrüstung bei Wintersportarten wie auch bei Sommersportarten erhöhen.

Im Herbst 2003 hat der SVV mit der Abgabe von rund 20000 Schutzbrillen an Heimwerker begonnen. Während im beruflichen Bereich genaue Vorschriften bezüglich Augenschutz bestehen, fehlt diese Sensibilisierung im ausserberuflichen Bereich.

Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (Tox) ist neu unter der Notfallnummer 145 erreichbar. Der SVV als Partner des Tox hat im November 2003 eine entsprechende Inserate-Kampagne finanziert.

Die Mitglieder des Elementarschaden-Pools haben weit über 1 Million Exemplare des vom SVV erarbeiteten Flyers «Wenn das Wasser kommt» (www.svv.ch – Publikationen) an ihre Versicherten verschickt! Das Faltblatt enthält Tipps für die Versicherten, wie sie Haus und Mobiliar gegen Hochwasser und Überschwemmungen wirkungsvoll schützen können.

8.6

Weitere Informationsaktivitäten

Im Jahre 2003 wurden 49 Ratgeberinserate im redaktionellen Teil des Sonntagsblick sowie der drei Westschweizer Zeitungen 24 heures, Le Matin und Tribune de Genève veröffentlicht. Die Anzeigen wurden redaktionell aufgemacht und textanschliessend platziert. Behandelt wurden Themen aus allen Branchen. Die Auswahl der Fragen trug jeweils den saisonalen Bedürfnissen der Versicherungsnehmer sowie den aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Umfeld der Versicherungswirtschaft Rechnung.

Im Rahmen der internen Kommunikation gehört die bedürfnisgerechte Bereitstellung von Informationen für die Mitgliedsgesellschaften und Mitglieder der SVV-Gremien zu den Kernaufgaben der Geschäftsstelle. Alle 14 Tage wird ein elektronisches Reporting an den Vorstand gemacht. Ausserdem erfreut sich die CEO-Information, ein Bulletin in elektronischer Form, grosser Beachtung. Täglich werden aktuelle Informationen für unsere Mitgliedsgesellschaften im Extranet publiziert. Regelmässig wird der CEA-Newsletter und bei Aktualität ein elektronischer Medienspiegel an den Vorstand und die Kommunikationsverantwortlichen verschickt.

Auf ein ausserordentlich grosses Interesse sind schliesslich die Veranstaltungen gestossen, die der SVV zum Thema BVG organisiert hat. Zusammen mit Partnern aus verschiedenen Wirtschaftsverbänden wurde Vertretern von KMU die aktuelle Situation in der beruflichen Vorsorge erläutert.

Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva

Die Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva musste im Berichtsjahr eine stark steigende Zahl von Anfragen und Beschwerden bearbeiten. Dabei hat, wie die Ombudsfrau, Frau Lili Nabholz, in ihrem Jahresbericht schreibt, nicht zuletzt «die teils massive Verunsicherung der Öffentlichkeit zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Ombudsstelle geführt». Das wachsende Pensum und die teilweise sehr komplexen Fälle werden mit einem recht bescheidenen Personalbestand bewältigt. Insgesamt behandelte die Ombudsstelle im Berichtsjahr 3618 Fälle; davon entfielen 654 auf die Lebens-, je 496 auf die Kranken- und die Autohaftpflichtversicherung und 409 auf die allgemeine Haftpflicht. Die überproportional steigende Tendenz des Vorjahres setzte sich bei den Personenversicherungen fort; dabei standen in den Sparten Krankheit und Unfall vorwiegend Fragen der Schadenerledigung, im Leben der Vertrag als solcher (Transparenz) im Vordergrund. Generell beriefen sich zahlreiche Beschwerdeführer auf eine ihrer Ansicht nach schlechte oder gar falsche Beratung beim Vertragsabschluss. Zum Dauerbrenner entwickeln sich Beschwerden im Zusammenhang mit den Sanktionen bei Anzeigepflichtverletzungen. Speziell in den Bereichen Hausrat, Haftpflicht und Rechtsschutz häufen sich die Klagen bei Kündigung der Police im Schadenfall.

Verbandsinternes

10.1

Mitgliederbestand

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, gehörten dem Verband Ende März 2004 70 Mitgliedgesellschaften an. Ausgetreten sind im Laufe der Berichtsperiode Gerling Globale Rück sowie Securitas Bremen. Neu dazu gekommen sind XL Insurance, Innova und Revios Rück.

10.2

Generalversammlung

Die 73. ordentliche Generalversammlung des Verbandes fand am 11. Juni 2003 im Casinotheater Winterthur statt. Anwesend waren die Delegierten von 61 Mitgliedgesellschaften. Daneben nahm wie üblich eine Vielzahl von Gästen an der Versammlung teil. Der SVV-Präsident, Herr Hansjörg Frei, stellte sein Referat unter den Titel «Zwei Jahrzehnte Versicherung – Eindrücke und Erfahrung». In seinem Gastreferat befasste sich der BPV-Direktor, Herr Prof. Herbert Lüthy, mit der «Zukunft der Versicherungsaufsicht». Die Referate sind abrufbar unter www.svv.ch

Die Regularien gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Anstelle von Herrn Hansjörg Frei wurde Herr Albert Lauper, Verwaltungsratspräsident der Mobiliar, als neuer SVV-Präsident gewählt. Auf eine Wiederwahl in den Vorstand verzichtete Herr Martin Zellweger (Generali). Neu im Vorstand Einsitz nahmen die Herren Urs Berger (Mobiliar), Rolf Dörig (Swiss Life), Philippe Egger (Winterthur), Alfred Leu (Generali) und Martin Strobel (Bâloise). Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt, ebenso die Vorsitzenden der Ausschüsse Leben, Kranken/Unfall und Schaden.

10.3

Vorstand/Vorstandsausschuss

Der Vorstand trat zur Behandlung seiner Geschäfte in der Berichtsperiode viermal zusammen. Deutlich häufiger als früher tagte der 6-köpfige Vorstandsausschuss. Die Vorbereitung der Hauptgeschäfte des Vorstandes erfordert zunehmend mehr Zeit. Angesichts des raschen Wandels des versicherungsrelevanten Umfelds müssen zudem öfters Entscheide gefällt werden, die keinen Aufschub dulden. – Im Herbst 2003 trat Gerd-Uwe Baden (Allianz Suisse) als Vorstandsmitglied zurück.

10.4

Ausschüsse

Die im Zuge der Verbandsfusion auf Anfang 1998 erfolgte Einsetzung der Ausschüsse Leben, Kranken/Unfall und Schaden hat sich organisatorisch voll bewährt. Im August 2003 beschloss der Vorstand die Einrichtung eines «Ausschusses Wirtschaft & Finanzen». Diesem neuen Ausschuss sind die drei branchenübergreifenden Kommissionen Finanz-, Anlage- und Währungsfragen, Steuerfragen sowie Rechnungslegung und Berichterstattung unterstellt. Der Ausschuss hat insbesondere die Entwicklungen auf den Gebieten der Finanzmarktaufsicht und der Rechnungslegung im weitesten Sinn zu verfolgen, und zwar auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

10.5

Geschäftsstelle

Die SVV-Geschäftsstelle betreut mit rund 30 Mitarbeitenden in den 5 Ressorts Personenversicherung, Schadenversicherung, Wirtschaft und Finanzen, Recht sowie Kommunikation einen umfassenden Katalog von versicherungsrelevanten Fragen. Das Organigramm im Anhang dieses Berichts gibt darüber Auskunft.

Im Laufe des Berichtsjahres sind die vielfältigen Aufgaben, die der Verband zu erfüllen hat, erstmals in einem «Aktionsplan» systematisch festgehalten worden. Der Aktionsplan umfasst zum einen die übergeordneten Ziele sowie die organisatorischen Ziele; zum anderen werden die fachbezogenen Ziele für die einzelnen Ressorts formuliert, wobei neben der Zielsetzung auch die wichtigsten Massnahmen, die Termine sowie die Priorität des Themas formuliert sind. Weiter ist ein Geschäftsreglement SVV ausgearbeitet worden. Darin werden unter anderem allgemeine Führungsrichtlinien umschrieben und die Aufgaben der Verbandsorgane abgegrenzt. Die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Vertretungsbefugnis und die Unterschriftenregelung werden verbindlich festgehalten. Die stärkere Systematisierung und die formale Strukturierung der Verbandsarbeit ist gewissermassen eingebettet in das Leitbild SVV. Dieses umschreibt das Selbstverständnis des Verbandes, seine Zielsetzungen sowie die Hauptpunkte seines strategischen Programms; das Leitbild ist vom Vorstand im November 2003 gutgeheissen worden.

10.6

Kommissionen

Die Aktivitäten in den verschiedenen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, Delegationen und Task Forces auf zentraler und auf Ausschuss-Ebene nahmen in der Verbandsarbeit wiederum einen breiten Raum ein. Dabei wird dem «Milizsystem» im SVV nach wie vor allseits ein hoher Stellenwert beigemessen: nur dank der Bereitschaft der Mitgliedsgesellschaften, ihre Fachleute für die wichtige und teilweise zeitraubende Tätigkeit in den einzelnen Gremien freizustellen, ist es überhaupt möglich, die vielfältigen, umfangreichen, zunehmend komplexen und zudem immer öfter zeitlich dringenden Verbandsaufgaben mit einer vergleichsweise kleinen Geschäftsstelle zu bewältigen. Über die zentralen Fachgremien und die Kommissionen der

vier Ausschüsse orientiert das Organigramm im Anhang. Details über die personelle Besetzung finden sich in der Broschüre «Verbandsorgane SVV», die bei der Geschäftsstelle erhältlich ist.

International



Europäische Union

1.1

«Bilaterale II»

Die am 21. Mai 2000 vom Souverän angenommenen sieben bilateralen Abkommen Schweiz/EU sind Mitte 2002 in Kraft getreten. Bereits im Januar 2002 verabschiedete der Bundesrat die Verhandlungsmandate für insgesamt 10 Dossiers, zu denen die Schweiz und die EU neue Verträge anstreben («Bilaterale II»). Es geht im einzelnen um die Themen Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, Schengen/Dublin, Dienstleistungen, Ruhegehälter, Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Umwelt, Statistik, Bildung/Berufsbildung/Jugend und Medien.

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind 2003 gut vorangekommen; verschiedene Dossiers sind abgeschlossen oder werfen keine wesentlichen inhaltlichen Fragen mehr auf. Anfang 2004 kamen die Verhandlungen zeitweise ins Stocken. Politisch und sachlich am umstrittensten sind die Themen Zinsbesteuerung, Schengen/Dublin und Betrugsbekämpfung. Die Schweiz hält daran fest, die Bilateralen II nur als Gesamtpaket zu übernehmen.

Das Dienstleistungsdossier, das für die Schweizer Versicherungswirtschaft im Vordergrund steht, wurde im März 2003 de facto aus dem Paket gekippt. Der SVV hatte sich in mehreren Eingaben an das seco klar für die Realisierung des gegenseitigen freien Dienstleistungsverkehrs ausgesprochen. Das geltende Versicherungsabkommen mit der EU bezieht sich lediglich auf das Niederlassungsrecht und auf die Nichtlebensversicherung. Die Verwirklichung eines liberalisierten Dienstleistungsverkehrs im umfassenden Sinn entspricht der ordnungspolitischen Grundhaltung des Verbandes. Der SVV wäre deshalb grundsätzlich bereit, den Acquis communautaire zu übernehmen.

In Gesprächen mit Vertretern der Schweizer Verhandlungsdelegation hatte der SVV, was die Liberalisierung des Versicherungsverkehrs im Rahmen des Dienstleistungsdossiers betrifft, jeweils auf vier Punkte hingewiesen, die einer vertieften Analyse bedürfen. Es handelt sich hierbei um die Problematik der Gebäudeversicherungsmonopole, um die grenzüberschreitende berufliche Altersvorsorge, um den Regulierungsbedarf für die Rückversicherungsunternehmen sowie um die Umsetzung der Besucherschutzrichtlinie.

1.2

Entwicklungen im Vertragsrecht

Europarecht ist – was die Versicherungen betrifft – vor allem Aufsichts- und Rechnungslegungsrecht. Im Bereich des Vertragsrechts hat die Vereinheitlichung bisher eine marginale Bedeutung. Sie beschränkt sich auf die Harmonisierung einzelner Fragen, wie z.B. der Informationspflichten. Zurzeit sind erneut Diskussionen über eine weitergehende Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts im Gange. Das Thema ist nicht neu. Die Europäische Kommission hat bereits einmal das Ziel verfolgt, das Versicherungsvertragsrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, hat dann aber ihren diesbezüglichen Richtlinienentwurf 1993 zurückgezogen.

Die aktuelle Debatte wird insbesondere von der Forschungsgruppe «Restatement of European Insurance Contract Law» geführt. Es handelt sich dabei um einen privaten Zusammenschluss von Rechtswissenschaftlern aus 13 europäischen Ländern. Die Schweiz ist in der Gruppe durch Herrn Prof. Anton Schnyder von der Universität Zürich vertreten. Im Wege einer europaweit angelegten Kooperation erarbeitet die Gruppe zurzeit ein Restatement, das für eine Vereinheitlichung des Versicherungsvertragsrechts in Europa Pate stehen könnte.

1.3

Lamfalussy-Verfahren

Die Ausgestaltung des so genannten Lamfalussy-Verfahrens, welches das Gesetzgebungsverfahren für den modernen Finanzmarkt beschleunigen soll, nimmt nunmehr konkrete Formen an. Am 5. November 2003 hat die Europäische Kommission ein Massnahmenpaket zur Verbesserung der Regulierung im Bereich Banken, Versicherungen, Investmentfonds und Finanzkonglomerate vorgelegt. Damit wird das Lamfalussy-Verfahren auch auf den Versicherungssektor übertragen.

– Die Ausgestaltung des Verfahrens wurde im letzten Jahresbericht umfassend erläutert.

Das Massnahmenpaket der Kommission sieht konkret für den Versicherungsbereich vor, dass zwei neue Ausschüsse eingesetzt werden. Zum einen soll der Europäische Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pension Committee – EIOPC) die Europäische Kommission beim Erlass von Durchführungsmassnahmen im Rahmen der EU-Rahmenrichtlinien unterstützen und an die Stelle des bisherigen Versicherungsausschusses (Insurance Committee – IC) treten. Zum anderen ist ein Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors – CEIOPS) eingesetzt worden. Die Transformation von IC in EIOPC kann jedoch nur durch eine Richtlinie im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Stufe 1) erfolgen, weswegen diese erst noch Rat und Parlament passieren muss.

Von Interesse ist darüber hinaus die Organisation von CEIOPS, welches nach Beschluss im Januar 2004 in Frankfurt am Main domiziliert wird. Unterhalb dieses Ausschusses sollen vier Arbeits-

gruppen zu Finanzstabilität, Solvenzanforderungen, Pensionsfonds und internen Kontrollmechanismen geschaffen werden, wodurch die hohe Erwartung an dieses Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Versicherungen deutlich wird. Für die Versicherungswirtschaft ist es von grosser Tragweite, wie diese Ausschüsse zukünftig auf die Herausforderungen der Versicherungswirtschaft reagieren.

1.4

Betriebliche Altersversorgung

Der Ministerrat der Europäischen Union hat die «Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung» am 3. Juni 2003 verabschiedet. Sie tritt Mitte 2005 in Kraft.

Die Richtlinie schafft aufsichtsrechtliche Mindeststandards, so dass die Finanzaufsicht des Herkunftsstaates über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung künftig im Grundsatz in der ganzen europäischen Union anerkannt wird.

Unter die Richtlinie fallen Pensionskassen, Pensionsfonds und, sofern ein Mitgliedstaat dies so entscheidet, das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von unter die Richtlinie 79/267/EWG fallenden Versicherungsunternehmen.

Weitere internationale Organisationen

2.1

International Association of Insurance Supervisors (IAIS)

Die Jahresversammlung der IAIS fand im Oktober 2003 in Singapur statt. Sie verabschiedete folgende Papiere: Insurance Core Principles and Methodology, Supervision of Reinsurers, Solvency Control Levels, The Use of Actuaries as Part of a Supervisory Level, Stress Testing, Quantifying and Assessing Insurance Liabilities und Securitisation.

Mit diesen Themen nimmt sich die IAIS aktueller Fragen der Assekuranz an und gibt der nationalen Aufsicht teilweise den Takt an für die Umsetzung international diskutierter Forderungen. Die Organisation spielt gewissermassen die Rolle als Vordenkerin bezüglich neuerer Erkenntnisse in der Versicherungsaufsicht.

2.2

OECD

Die in Paris domizilierte OECD setzt sich unter anderem zum Ziel, auf politischer Ebene «good governance» zu fördern, auf wirtschaftlicher Ebene die Liberalisierung voranzutreiben und zu einem nachhaltigen Wachstum beizutragen. Das Comité des assurances, das von Herrn Kurt Schneiter (BPV) präsiert wird, befasst sich im weitesten Sinn mit der Regulierung des privaten Versicherungswesens.

Im Juli und im Dezember 2003 hielt das Versicherungskomitee je eine viertätige Session ab. Davon beanspruchten die Verhandlungen des Plenums jeweils zwei Tage, jene der Groupe de travail des experts gouvernementaux je einen Tag. An den Beratungen des Ausschusses nahm die Schweiz mit einer Delegation teil, welcher Vertreter des BPV, des EDA sowie des SVV und einiger Mitgliedgesellschaften angehörten.

Schwerpunkte der Juli- und der Dezembersession waren die folgenden Themen:

- Corporate Governance
- Deckung von Terrorismusschäden
- Umwelthaftpflicht
- Rechnungslegung
- Finanzkonglomerate
- Private Krankenversicherung
- Private Altersvorsorge.

2.3

WTO/GATS

Der Ablauf der WTO-Ministerkonferenz in Cancun, die vom 10. bis 14. September 2003 stattfand, war durch heftige Auseinandersetzungen in den Bereichen Landwirtschaft und später in den Singapur-Themen (Direktinvestition, Wettbewerb, Handelserleichterungen und öffentliches Beschaffungswesen) gekennzeichnet. Am Schlussstag erklärte der mexikanische Aussenminister Debrez, der dieses Treffen präsierte, dass er keine Grundlage mehr für Kompromisse sehe. Er schloss daraufhin die Tagung.

Dem Generalrat der WTO ist es an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2003 nicht gelungen, neue Richtlinien für die Verhandlungen im Rahmen der Doha-Runde zu geben und auf diese Weise die blockierten Dossiers wieder in Gang zu setzen. Die Verhandlungsgruppen werden aber Anfang 2004 wieder zusammentreten. Offen bleibt, ob es 2004 zu einer Sitzung des WTO-Ministerrates in Hongkong kommen wird und ob der geplante Abschluss der Doha-Runde bis zum 1. Januar 2005 erreicht werden kann.

CEA

Unter der Leitung des niederländischen Präsidenten, Gijsbert Swalef, fand am 19. Juni 2003 die Generalversammlung des CEA in Paris statt. Bei dieser Gelegenheit konnte der Europäische Versicherungsverband seinen 50. Geburtstag feiern. Als weiteres Vollmitglied wurde der liechtensteinische Verband aufgenommen. Die Berichte aus den einzelnen Gremien sowie der Jahresbericht des CEA wurden gutgeheissen; der Strategieplan für die Jahre 2003 bis 2006 ist verabschiedet.

Als neuer CEA-Präsident wurde – zuhanden der Generalversammlung 2004 – Gérard de la Martinière, Präsident des französischen Versicherungsverbandes, nominiert. Peter Eckert, ehemaliger Präsident des CEA, wurde als Vizepräsident bestätigt. Er wird auf die Generalversammlung 2004 aus dem Präsidialrat ausscheiden, wodurch die Schweiz erstmals seit Jahren nicht mehr im obersten Führungsgremium des CEA vertreten sein wird. Damit wird dieser für den SVV wichtige Kontakt entfallen. Umso bedeutungsvoller werden zukünftig die Mitarbeit in den verschiedenen Gremien und die aktive Präsenz an den regelmässig stattfindenden Sitzungen der Geschäftsführer sein.

Internationale Fragen im Bereich Rechnungslegung und Solvenz

4.1

International Financial Reporting Standards (IFRS)

Das International Accounting Standard Boards (IASB) hat den eingeschlagenen Weg, die Fair-Value-Bewertung einzuführen, im Berichtsjahr geradlinig weiterverfolgt. Während die Fair-Value-Bewertung auf der Aktivseite der Bilanz heute möglich ist, bestehen noch keine anerkannten und allgemeingültigen Regeln für die Bewertung nach Fair Value auf der Passivseite einer Bilanz. Da letztere gerade bei Versicherungsunternehmen grosse Beträge beinhaltet, so zum Beispiel für Schadenrückstellungen im Nichtlebensgeschäft oder für Deckungskapitalien im Lebensgeschäft, ist deren angemessene Bewertung von grösster Wichtigkeit. Der Entscheid, die Einführung der neuen Bewertungsregeln auf Phase I (ab 1.1.2005) und auf Phase II (offiziell verschoben auf 2007) aufzuteilen, führt insofern zu einer verzerrten Darstellung auf der Aktiv- und der Passivseite, als bislang noch keine Einigung zwischen dem IASB und der Assekuranz zu den Fair-Value-Bewertungen insbesondere der Passiven erzielt werden konnte.

4.2

Solvenz II

Dieses EU-Projekt steckt seit längerer Zeit in der Pipeline und kommt nur zögerlich voran. Das liegt einmal daran, dass die Diskussionen rund um den neuen IFRS-Standard nicht wie geplant voranschreiten. Andererseits wird das Vorhaben Solvenz II nach dem sog. Lamfalussy-Verfahren vorangetrieben, das eine breite, vierstufige Mitwirkung im Gesetzgebungsprojekt vorsieht. Dieses Vorgehen bringt eine weitere Verzögerung mit sich, bis in der EU die Vorschriften zur Solvenz II einführungsreif sind.

Ertragsbilanz

Zur Ermittlung des grenzüberschreitenden Geschäfts der Privatversicherungen führt die Schweizerische Nationalbank SNB seit 1999 eine Erhebung bei den international tätigen Versicherungsgesellschaften durch. Das Ergebnis dieser Erhebung lautet für 1999 bis 2002 wie folgt (Mio. Franken):

	1999	2000	2001	2002
Dienstleistungsexport (Einnahmen)	2852	2441	1796	3730
Dienstleistungsimport (Ausgaben)	125	125	125	133
Saldo	2727	2316	1671	3597

Die Erhebung der SNB erfasst auf der Exportseite im wesentlichen die verdienten Prämien für eigene Rechnung aus dem Ausland (wobei der grösste Teil auf die Rückversicherung entfällt) sowie die Kapitalerträge aus dem grenzüberschreitenden Prämiengeschäft. (Nicht in der Dienstleistungsbilanz, sondern in der Bilanz der Kapitaleinkommen werden u.a. die Beteiligungserträge der Tochtergesellschaften im Ausland aufgeführt.) Diesen Erträgen stehen der Schadenaufwand bzw. die Versicherungsleistungen für eigene Rechnung an das Ausland gegenüber, was per Saldo die Einnahmen der Privatversicherungen im grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäft ergibt.

Statistiken



1

Versicherungsgesellschaften

Versicherungsgesellschaften in der Schweiz 1990–2003 (Quelle: BPV)

		Leben	Schaden	Rück	Total
31.12.1990	Schweiz	26	65	14	105
	EU		21		21
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	89	14	129
31.12.1995	Schweiz	30	73	23	126
	EU		26		26
	übriges Ausland		2		2
	Total	30	101	23	154
30.9.2000	Schweiz	28	73	35	136
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	108	35	173
31.8.2001	Schweiz	28	79	44	151
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	114	44	188
30.9.2002	Schweiz	24	78	51	153
	EU	2	35		37
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	116	51	193
30.9.2003	Schweiz	24	79	55	158
	EU	2	35		37
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	117	55	198

Prämieneinnahmen

Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1998–2003

Angaben in Millionen Franken (Quelle: BPV)

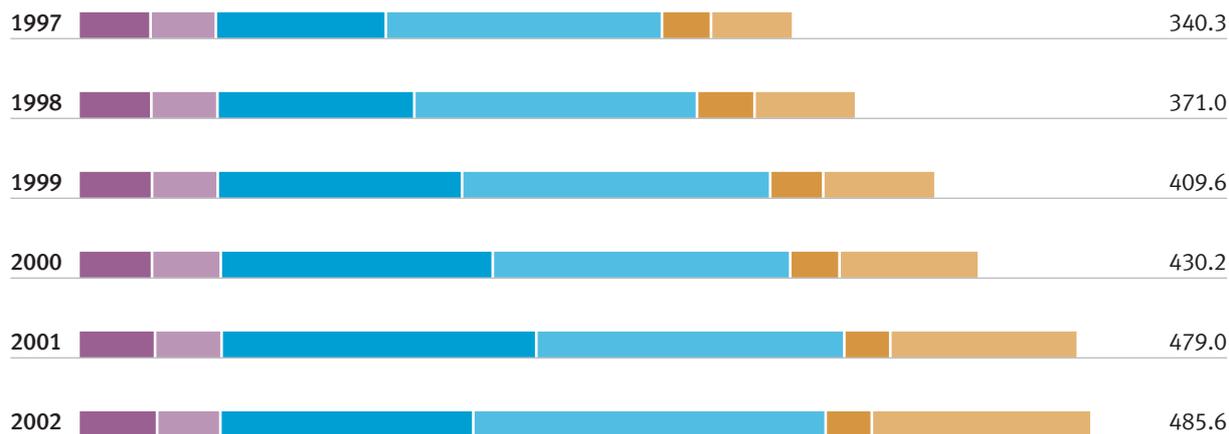


	1998	1999	2000	2001	2002	*2003
Leben Kollektiv	18'350	19'870	21'300	22'290	23'300	23'300
Leben Einzel	16'610	11'470	10'170	10'860	11'340	9'980
Leben total	34'960	31'340	31'470	33'150	34'640	33'280
Kranken	1'930	2'710	3'880	5'040	5'370	5'640
Unfall	2'230	2'300	2'330	2'490	2'520	2'520
Motorfahrzeug	3'920	3'960	4'090	4'210	4'420	4'690
Allgemeine Haftpflicht	1'400	1'390	1'470	1'600	1'610	1'760
Feuer/ES	1'150	1'120	1'130	1'120	1'270	1'300
Übrige Sach	1'920	1'930	1'960	2'070	2'020	2'060
Übrige Zweige	870	930	990	1'080	1'180	1'340
Nichtleben total	13'420	14'340	15'850	17'610	18'390	19'310
Gesamttotal	48'380	45'680	47'320	50'760	53'030	52'590

*Schätzung SVV

Kapitalanlagen

Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1997–2002 nach Anlagekategorien
Angaben in Milliarden Franken (Quelle: BPV)



	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Grundstücke, Bauten	33.8	34.2	34.5	34.9	36.0	37.0
Hypotheken	30.5	30.9	30.7	31.2	31.1	29.5
Aktien, Beteiligungen	81.5	94.6	117.7	131.2	152.0	121.9
Festverzinsliche Wertpapiere	133.2	136.4	148.8	143.6	148.7	170.3
Schuldscheindarlehen, Schuldbuchforderungen	22.6	26.7	24.5	22.7	21.1	21.2
Übrige Anlagen	38.7	48.2	53.4	66.6	90.1	105.7
Total	340.3	371.0	409.6	430.2	479.0	485.6

Kapitalerträge

Kapitalerträge nach Anlagekategorien 2001/2002

Angaben in Millionen Franken (Quelle: BPV)



	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002
Grundstücke, Bauten	2'293	2'369								
Hypotheken			1'370	1'228						
Aktien, Beteiligungen					5'002	5'760				
Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldscheindarlehen, Schuldbuchforderungen							8'126	8'103		
Übrige Anlagen									2'049	2'903
Total									18'840	20'363

Versicherungsdichte im internationalen Vergleich

5.1

Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Europa 2002, in US\$ (Quelle: Swiss Re)

Schweiz	4922
Grossbritannien	3879
Niederlande	2472
Finnland	2272
Frankreich	2064
Deutschland	1628
Österreich	1452
Italien	1435
Spanien	1092
Portugal	799
Slowenien	557
Griechenland	253
Ungarn	187
Polen	145
Russland	67
Bulgarien	43
Ukraine	17

5.2

Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Übersee 2002, in US\$ (Quelle: Swiss Re)

Japan	3499
USA	3462
Australien	1706
Kanada	1563
Taiwan	1279
Singapur	1031
Israel	981
Neuseeland	926
Südafrika	425
Malaysia	198
Argentinien	63
Tunesien	39
VR China	29
Nigeria	3

Versicherungsdurchdringung

6.1

Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Europa 2002 (Quelle: Swiss Re)

Grossbritannien		14.8%
Schweiz		13.4%
Niederlande		9.5%
Frankreich		8.6%
Dänemark		7.5%
Deutschland		6.8%
Schweden		6.6%
Portugal		6.6%
Norwegen		4.5%
Luxemburg		4.0%
Polen		3.0%
Russland		2.8%
Griechenland		2.1%
Rumänien		1.1%

6.2

Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Übersee 2002 (Quelle: Swiss Re)

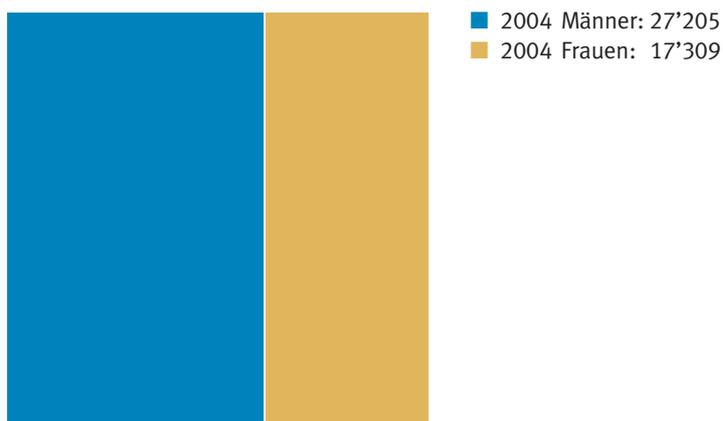
Südafrika		18.8%
Südkorea		11.6%
Japan		10.9%
USA		9.6%
Australien		8.5%
Kanada		6.7%
Hongkong		6.7%
Israel		6.3%
Neuseeland		6.2%
Malaysia		4.9%
Chile		4.0%
Thailand		3.2%
Marokko		3.0%
Mexiko		2.0%
Pakistan		0.6%
Ägypten		0.6%

7

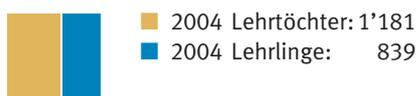
Personal und Ausbildung

7.1

Personalstatistik Schweiz 2000–2004 (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)



	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%
■ Männer	30'120	62.9	30'562	61.9	29'690	61.6	28'233	61.1	27'205	61.1
■ Frauen	17'739	37.1	18'804	38.1	18'481	38.4	17'942	38.9	17'309	38.9
Total	47'859		49'366		48'171		46'175		44'514	
Veränderung in %		-2.2		+3.1		-2.4		-4.1		-3.6



	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%
■ Lehrtöchter	1'228	56.4	1'239	56.3	1'282	55.3	1'226	58.1	1'181	58.5
■ Lehrlinge	950	44.6	963	43.7	1'038	44.7	885	41.9	839	41.5
Total Lehrtöchter/Lehrlinge	2'178		2'202		2'320		2'111		2'020	

7.2

Personalstatistik Ausland 2000–2004 (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)

	2000	2001	2002	2003	2004
Total Ausland	98'956	100'218	115'645	111'754	90'777
Veränderung in % gegenüber Vorjahr	+2.2	+1.3	+15.4	-3.4	-18.8

7.3

Eidgenössische Versicherungsfachprüfungen 1998–2000 (Quelle: VBV)

	1998	1999	2000
Ausgestellte Diplome	26	18	9
Ausgestellte Fachausweise	190	214	235

7.4

Eidgenössische Modulprüfungen im Finanzsektor/Modulprüfungen BVF 2000–2003 (Quelle: BVF)

	2000	2001	2002	2003
Ausgestellte Diplome Versicherung	–	–	7	*23
Ausgestellte Fachausweise Versicherung	16	47	89	87

* davon 20 gemäss internationalem Abkommen mit Deutschland

Anhang



1

Verbandsghremien*

Vorstand	Präsident	Albert Lauper	(Mobiliar)
	Vizepräsident	Hans-Jürg Bernet	Zürich
	Mitglieder	Urs Berger	Mobiliar
		Rolf Dörig	Swiss Life
		Philippe Egger	Winterthur
		Rudolf Kellenberger	Swiss Re
		Alfred Leu	Generali
		Rolf Mehr	Vaudoise
		Thomas Pleines **	Allianz Suisse
		Martin Strobel	Bâloise
		André Vionnet	National
		Erich Walser	Helvetia Patria
		Hans Weber ***	Pax
Ausschuss Leben	Vorsitz	Josef Bättig	Genevoise
	Mitglieder	Marco Baur	Generali
		Klaus Dauner	Allianz Suisse
		Donald Desax	Helvetia Patria
		Ruedi Hefti	Winterthur
		Franz-Josef Kaltenbach	Bâloise
		Daniel Loup	Mobiliar
		Antimo Peretta	Swiss Life
		Anton Peter	National
		Jean-Michel Waser	Vaudoise
		Hans Weber ***	Pax
		Peter Zutter	Swiss Re
Ausschuss Kranken/Unfall	Vorsitz	Martin Bründler	Winterthur
	Mitglieder	Jürg Hauswirth	Zürich
		Bruno Kuhn	Mobiliar
		Hans-Peter Purtschert	National
		Philippe Regazzoni	Swiss Re
		Charles Relecom	La Suisse
		Georg Schanz	Bâloise
		Jean-C. Visinand	Vaudoise
		Clemens Wagner	Allianz Suisse

Ausschuss Schaden	Vorsitz	Bruno Schiess	Zürich
	Mitglieder	Gerhard Berchtold Roman Clavadetscher Jörg Meyer Severin Moser Hans-Peter Purtschert Charles Relecom Peter Schmid Hermann Sutter Christian Wegmüller Yves Zaugg	Allianz Suisse Generali Bâloise Winterthur National La Suisse Swiss Re Helvetia Patria Mobiliar Vaudoise

Ausschuss Wirtschaft & Finanzen	Vorsitz	Bruno Pfister	Swiss Life
	Mitglieder	Hans-Peter Boller Roland Geissmann Peter Hegetschweiler Rolf Nebel Paul Norton Irene Salvi Martin Wenk	Converium Helvetia Patria Zürich Swiss Re Winterthur Swiss Re Bâloise

Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers, Zürich
------------------------	--------------------------------

* Stand 31. März 2004

** vorgeschlagen zur Wahl an der GV 2004

*** bis zur GV 2004

Organigramme SVV

Organe (Stand 15.3.2004)

Präsident				
Albert Lauper				
	Ausschüsse			
	Wirtschaft & Finanzen	Leben	Kranken/Unfall	Schaden
	Bruno Pfister Swiss Life	Josef Bättig Genevoise	Martin Bründler Winterthur	Bruno Schiess Zürich
Kommissionen				
Kommunikation Hansjörg Leibundgut Allianz Suisse	Rechnungslegung Peter Hegetschweiler Zürich	Soziale Fragen Markus Escher La Suisse	Recht und Sozialpolitik Peter Schürch Generali	Sachversicherung Bruno Spicher Mobiliar
Recht Thomas Lörtscher Swiss Re	Finanz-, Anlage- und Währungsfragen Martin Wenk Bäloise	Technik Marc Chuard Zürich	Technik Rainer Schellenberg Winterthur	Haftpflichtversicherung Andreas P. Schneider Zürich
Personal und Bildung Urs Berger Mobiliar	Steuern Allgemein Irene Salvi Swiss Re	Steuern Leben Hans-Peter Conrad Swiss Life	Prävention Richard Lüthert Winterthur	Motorfahrzeug- versicherung Manuel Kunz Allianz Suisse
Aussendienst und Vertrieb André Blanchard Mobiliar		Rechtsfragen Leben Stephan Fuhrer Bäloise	Obligatorische Unfallversicherung FL Kurt Keller Zürich	Technische Versicherung Philip Oesch National
Umwelt/Energie Rudolf Sollberger Bäloise		Beziehung Ärzteschaft Josef Kreienbühl Pax		Transportversicherung Erich Schellenberg Allianz Suisse
		Selbstregulierungs- organisation SRO Josef Bättig Genevoise		Rechtsschutz Max Plattner Assista TCS
		Fachkommission Geld- wäscherei Eugen Müller Swiss Life		Schadenleiter Werner Hagmann Helvetia Patria
				Statistik Walter L. Thöni Zürich
				Versicherungsmissbrauch; BVM Werner Kaderli Zürich

Geschäftsstelle (Stand 15.3.2004)

Direktor				
Lucius Dürr Vorsitzender GL				
Leiter Ressort Kommunikation				
	Bruno Zeltner stv. Vorsitzender GL	Jürg Waldmeier Mitglied GL	Roland A. Müller Mitglied GL	Max Gretener Mitglied GL
Margrit Thüler Mitglied GL	Leiter Ressort Wirtschaft/Finanzen	Leiter Ressort Recht	Leiter Ressort Personenversicherung	Leiter Ressort Schadenversicherung
Externe/Interne Kommunikation	Allgemeine Wirtschaftsfragen	Versicherungsrecht	Soziale Sicherheit	Sachversicherung
Informationsdienst	Arbeitgeberpolitik	Finanzmarktaufsicht	Lebensversicherung	Elementarschadenpool/ IG Erdbeben
Extranet/Internet	Aus- und Weiterbildung	Rechnungslegung	Gesundheitswesen	Motorfahrzeugversicherung
Events	Finanz-, Anlage- und Währungsfragen	Haftpflichtrecht	Kranken-/ Unfallversicherung	Rechtsschutzversicherung
Publikationen	Fiskalpolitik und Steuerfragen	Wettbewerbsrecht	Prävention	Technische Versicherung
Norbert Hochreutener Mitglied GL	Vertrieb	Schadenersatzrecht	Medizinischer Dienst	Transportversicherung
Public Affairs	Umwelt/Energie	Diverse Rechtsfragen – Datenschutz – Konsumentenschutz – Immaterialgüterrecht	Medizinaltarifwesen	Versicherungsmissbrauch
Politische Kontakte	Internationale Wirtschaftsentwicklung (OECD, WTO/GATS)		Selbstregulierungsorganisation/Geldwäscherei	Statistik
Regierung				
Parlament	Rechnungswesen/ Administration/IT			
Bundesverwaltung				

Mitgliedsgesellschaften

Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Basel

Alea Europe AG, Basel

Allianz Suisse Leben, Zürich

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich

Appenzeller Versicherungen, Appenzell

Assista tcs SA, Vernier

AXA Compagnie d'assurances, Lausanne

AXA Compagnie d'assurances sur la vie, Lausanne

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel

Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel

CAP Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft AG, Zug

Chubb Insurance Company of Europe S.A., Zürich

Converium AG, Zürich

Coop Allgemeine Versicherung AG, Wallisellen

Coop Rechtsschutz, Aarau

CSS Versicherung AG, Luzern

DAS Protection Juridique SA, Lausanne

Emmentalische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, Konolfingen

Epona Société mutuelle d'assurance générale des animaux, Lausanne

Europäische Reiseversicherungs AG, Basel

Europäische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich, Zürich

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft, Adliswil

GAN Incendie Accidents Compagnie française d'assurances et de réassurances incendie, accidents et risques divers, Pully

Garanta (Schweiz) Versicherungs AG, Basel

Generali Assurances Générales, Genève

Generali Personenversicherungen, Adliswil

Groupe Mutuel Vie GMV SA, Martigny

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., Hannover, Zürich

Helsana Unfall AG, Zürich

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, St. Gallen

Imperio Assurances et capitalisation SA, Lausanne

Innova Versicherungen, Gümligen

Inter Partner Assistance, Société Anonyme, Bruxelles, Genève

La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, Genève

La Genevoise, Compagnie générale d'Assurances, Genève

La Suisse, Société d'assurances contre les accidents, Lausanne

La Suisse, Société d'assurances sur la vie, Lausanne

Mannheimer Versicherung AG (Schweiz), Zürich

Nouvelle Compagnie de Réassurances, Genève

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel

Patria Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel

Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel

Phenix Compagnie d'Assurances, Lausanne

Phenix Compagnie d'Assurances sur la vie, Lausanne

Protekta, Rechtsschutz-Versicherung AG, Bern

Providentia Société Suisse d'Assurances sur la Vie Humaine, Nyon

Rentes Genevoises, Genève

Retraites Populaires, Lausanne

Revios Rückversicherung Schweiz AG, Zug

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel

Schweizerische National Leben AG, Bottmingen

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich

Skandia Leben AG, Zürich

TSM, Compagnie d'Assurances Transports, La Chaux-de-Fonds

Turegum Versicherungsgesellschaft AG, Zürich

UBS Life AG, Zürich

UNIQA Assurances SA, Genève

Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances, Lausanne

Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances, Lausanne

Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft, Zürich

Winterthur Leben, Winterthur

Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur

XL Insurance Switzerland, Winterthur

Zenith Vie, Compagnie d'assurances sur la vie, Pully

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich

Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Die Gesellschaftsnamen entsprechen nicht in jedem Falle der Firma, unter welcher die Gesellschaften bzw. Gruppen am Markt auftreten, da sich die Mitgliedschaft beim SVV nach den rechtlichen Verhältnissen richtet.
(Stand per 31. März 2004)